

*Die schweizerische Eidgenossenschaft – Ein Sonderfall gelungener politischer Integration?**

VON REGULA SCHMID

I. EINLEITUNG, FRAGESTELLUNG

Im Jahr 1507 erschien in Basel die »Kronica von der loblichen Eydtnoschaft« des Luzerner Gerichtschreibers Petermann Etterlin. Der zweite Holzschnitt des Werks repräsentiert das Objekt der Erzählung: Um das Reichswappen mit Krone folgen sich entlang einer Struktur in Form gezogener Bäumchen die mit Wappen und Schildhaltern dargestellten Mitglieder der »loblichen Eydtnoschaft« in hierarchischer Ordnung von oben rechts bis unten links¹: Zürich und Bern, Luzern und Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel und Freiburg, Solothurn und Schaffhausen, Appenzell, Sankt Gallen, Wallis und »Kur« (für Graubünden). In bildlicher Abbreviation erscheint so die Eidgenossenschaft als eine hierarchisch gegliederte, miteinander verbundene Gruppe von auf das Reich ausgerichteten Ständen, deren organisches Wachstum durch äusseres Eingreifen in die richtige Bahn gelenkt wurde. Der Text der Kronica führt dann aus, wie es zu diesem *der loblichen Eydtnoschaft pund* gekommen sei². Zum ersten Mal³ wird damit das Gebilde »Eidgenossenschaft« mit einer kohärenten Geschichte und einem symbolischen Ausdruck versehen⁴, welche den Ansprüchen der Gelehrten genügen und die Bedürfnisse der politischen

* Für die anregende Auseinandersetzung mit dem vorliegenden Text danke ich Thomas Meier, Roger Sablonier und den Mitgliedern der Lesegruppe »Frühe Neuzeit«: Heike Bock, Sebastian Bott, Angela Gastl, Katja Hürlimann, Bernd Klesmann und Thomas Maissen, und für weiterführende Fragen und kritische Einwände den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Frühjahrstagung 2003 auf der Reichenau.

1) Petermann Etterlin, *Kronica von der loblichen Eydtnoschaft*, jr harkommen und sust seltzsam stritenn und geschichten, ed. Eugen GRUBER (Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft III, 3, Aarau 1965) S. 328. Die Reihenfolge entspricht der heraldischen »Lesart«, welche die »rechte« (d. h. die vom Betrachter aus linke) Seite und »oben« stärker als »links« und »unten« gewichtet.

2) Etterlin, *Kronica* (wie Anm. 1) S. 323.

3) Etterlin spricht selber von der »nuwen matery«. *Kronica* (wie Anm. 1) S. 48.

4) Hans Conrad PEYER, *Der Wappenkranz der Eidgenossenschaft*, in: *Vom Luxus des Geistes*. Festgabe zum 60. Geburtstag von Bruno Schmid, hg. v. Felix RICHNER, Christoph MÖRGELI (u. a.) (Zürich 1994) S. 121–138. Vorgänger sind die in den Berner Chroniken Diebold Schillings (nach 1483) auftauchenden Reihen der Bannertträger. In Niklaus Schradins 1500 gedruckter Chronik des Schwabenkriegs folgen sich zwei

Führungsgruppen befriedigen können. In den folgenden Jahrzehnten wird die Kronica, vor allem die darin festgehaltene »Befreiungsgeschichte«, zum Referenzwerk der Eidgenossenschaft⁵⁾. Alle Orte haben nun Zugriff auf die gleiche Geschichte der in Bündnissen gewachsenen, im Kampf bewährten, von Gott auserwählten Eidgenossenschaft.

Genügt die blosse Existenz von heraldischer Repräsentationsform und einer Gründungsgeschichte, welche eindeutig einem humanistischen Umfeld entstammt⁶⁾, um das Zusammengehen einer Gruppe benachbarter Kommunen als Resultat erfolgreicher politischer Integration anzusprechen? Mit dem Vorhandensein solcher normativen Vorstellungen muss die altbekannte Tatsache konfrontiert werden, dass die Eidgenossenschaft bis zum Ende des Ancien Régime nicht mit den Parametern analysiert werden kann, welche sich zur Beschreibung »moderner« Staatlichkeit eingebürgert haben⁷⁾: Sie verfügte weder über übergeordnete Institutionen oder eine Zentrale, auch wenn sich die Tagsatzung als Ort der Verhandlung und des Austauschs etabliert und sich darin spezifische Handlungsformen ausgebildet hatten⁸⁾. Entsprechend existierten weder »eidgenössisches« Siegel noch Münze, weder ein »eidgenössisches« Wappen noch ein solches Heer. Vielmehr wurden Verträge mit äusseren Mächten mit dem Siegel eines der Orte gültig gemacht, Mün-

Dedikationsbilder. Das erste zeigt Kaiser und Kurfürsten mit einer unvollständigen Reihe von Wappenschilden, das zweite eine Gruppe von an Gewandung und »Schweizerdolch« erkennbaren Eidgenossen, darüber die Reihe der Wappen der acht Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, »mit sampt Fryburg und Solotorn«. Niklaus SCHRADIN, Schweizer Chronik, Sursee 1500, Faksimile-Neudruck (München 1927).

5) Zur Rezeption vgl. Etterlin, Kronica (wie Anm. 1) S. 40–41; Richard FELLER, Edgar BONJOUR, Geschichtsschreibung der Schweiz I, 2., durchges. u. erw. Aufl. (Basel und Stuttgart 1979, 1. Aufl. 1962) S. 64–66; Bernhard STETTLER, Tschudis Bild von der Befreiung der drei Waldstätte und dessen Platz in der schweizerischen Historiographie, in: Ägidius Tschudi, Chronicon Helveticum, 3. Teil (Quellen zur Schweizer Geschichte, N.F. 1 Abt. Chroniken VII/3), hg. v. Bernhard STETTLER (Bern 1980) S. 9*–192*, S. 78*–80*. Für die Rezeption ist die Wirkung von Text und Bild zu unterscheiden. V.a. der eigens für die Kronica geschaffene Holzschnitt der Apfelschusszene prägte die Wahrnehmung des Befreiungsgeschehens für die nächsten Jahrhunderte, vgl. die Beispiele in: Zeichen der Freiheit. Das Bild der Republik in der Kunst des 16. bis 20. Jahrhunderts. Ausstellung im bernischen Historischen Museum/Kunstmuseum Bern, 1. Juni bis 15. September 1991, hg. v. Dario GAMBONI und Georg GERMANN (Bern 1991) S. 182–185, Nr. 50–52. Dazu auch: Mylène RUOSS, Zur Ikonographie des Rütli Schwur am Beispiel der Zürcher Glasmalerei im 16. Jahrhundert, Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 59 (2002) S. 41–56.

6) Zum humanistischen Hintergrund, auf dem die »Befreiungsgeschichte« entstand, jetzt: Walter KOLLER, Wilhelm Tell – Ein humanistisches Märchen, in: Aegidius Tschudi und seine Zeit, hg. v. Katharina KOLLER-WEISS und Christian SIEBER (Basel 2002) S. 237–268.

7) Die Diskussion der staatlichen Form von Kommunen und Eidgenossenschaft im Zusammenhang und im europäischen Vergleich bei: Thomas A. BRADY JR., Cities and state-building in the south German-Swiss zone of the »urban belt«, in: Resistance, Representation, and Community, hg. v. Peter BLICKLE (Oxford 1997) S. 236–250.

8) Dazu jetzt Michael JUCKER, Gesandte, Schreiber, Akten. Politische Kommunikation auf eidgenössischen Tagsatzungen im Spätmittelalter (Zürich 2004).

zen, die von mehr als einem Ort ausgingen, gab es nicht⁹⁾. Symbolisch dargestellt wurde die Eidgenossenschaft durch die Aneinanderreihung der Einzelwappen¹⁰⁾, und ein Heer wurde je nach Bedarf zusammengestellt und umfasste in der ganzen Geschichte der alten Eidgenossenschaft nur sehr wenige Male Mannschaften aller im Bund vertretenen Staaten. Es fehlten Hof, Residenz oder Hauptstadt, von welchen aktive Integrationsbestrebungen ausgehen bzw. die als Machtzentren auf ihr Umfeld eine Sogwirkung hätten ausüben können.

Auf der Ebene der einzelnen Orte wurde politische Integration mit den bekannten Stichworten der Territorialisierung, Durchsetzung der Landeshoheit, usw. diskutiert¹¹⁾. Auf der Ebene der Eidgenossenschaft dominierte bis vor kurzem eine Sichtweise, die bereits in den historischen Darstellungen seit den 1470er Jahren fassbar ist: die Entwicklung der »Schweiz« aus einem »Kern« von drei Bündnispartnern, an deren Verbindung sich weitere Partner mit Verträgen angegliedert hätten, bis schliesslich 1513 die »dreizehnörtige Eidgenossenschaft« erreicht gewesen sei. Aus der Vielzahl von Bündnissen, in die mittelalterliche Herrschaftsträger eingebunden waren, wurden die mit den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden geschlossenen »ewigen« Bünde als allein relevant herausgelöst und so eine zielgerichtete Entwicklung hin zur Gegenwart konstruiert. In den letzten Jahrzehnten ist die historische Forschung ganz entschieden von einer solchen teleologischen Betrachtungsweise abgewichen. Zunächst wurde der seit dem Ende des 19. Jahrhunderts immer stärker betonte vermeintliche Gegensatz von Reich und Eidgenossenschaft abgeschwächt. Wie schon im Holzschnitt der »Kronica« dargestellt, waren die einzelnen Kommunen durch die ihnen eigene institutionelle Form, durch ihre Verbindungen mit den Bündnispartnern und durch ihre Beziehung zum Reich bestimmt. Verfassungsgeschichtlich lassen sich diese drei Ebenen als analytische Zugänge trennen¹²⁾. Darüber hinaus

9) Die einzige mir bekannte Münze (und früheste Darstellung in diesem Medium) ist ein 1513 in Bellinzona geprägter Halb-Testone mit den Wappen von Uri, Schwyz und Unterwalden unter dem Reichsadler und den päpstlichen Schlüsseln (Des Herrn Gottlieb Emanuel von Hallers eidgenössisches Medaillenkabinett, 1780–1786, hg. v. Balázs KAPOSSY und Erich B. CAHN [Bern 1979] S. 24–25, Nr. 21–22). Die Umschrift auf dem Revers »VICTORIA ELVECIORVM« weist allerdings auf den Memorialcharakter des Stücks (Schlacht bei Novara) hin. Alle anderen Darstellungen sind eindeutig Gedenkmedaillen an Bündnisschlüsse und Patengeschenke für ausländische Fürsten. Beispiele ebd.

10) Neben PEYER, Wappenkranz (wie Anm. 4) auch Regula SCHMID, Bundbücher. Formen, Funktionen und politische Symbolik, *Der Geschichtsfreund* 153 (2000) S. 243–258.

11) Man vergleiche die Kapitelüberschriften in einigen Kantonsgeschichten, z.B. Zürich: »Die Entwicklung des kommunalen Territorialstaats«, in: *Geschichte des Kantons Zürich* 1, hg. v. Niklaus FLÜELER und Marianne FLÜELER-GRAUWILER (Zürich 1995) S. 299–335; Bern: »Expansion und Ausbau. Das Territorium Berns und seine Verwaltung im 15. Jahrhundert«, in: *Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt*, hg. v. Ellen J. BEER, Norberto GRAMACCINI (u. a.) (Bern 1999) S. 330–348.

12) Hans Conrad PEYER, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz* (Zürich 1978) S. 5: »In systematischer Hinsicht wird die gesonderte Betrachtung der drei Ebenen des Reiches, des Bundesgeflechts und der ein-

wurde deutlich gemacht, wie die Vorstellung der Entwicklung der Eidgenossenschaft aus einem Bündnis»kern« den Notwendigkeiten der Bundesstaatsgründung im 19. Jahrhundert entgegengekommen war¹³⁾. Die Exegeten des Bundesstaats konnten allerdings auf eine bereits im frühen 16. Jahrhundert angelegte Vorstellung zurückgreifen. Die integrative Wirkung der Bündnistradition im 16. und in zunehmender Weise im 17. Jahrhundert wurde erst kürzlich zum Gegenstand der Forschung¹⁴⁾.

Die Kritik am lange tradierten Bild der politischen Integration der alten Eidgenossenschaft hat sich als Forschungsmeinung durchgesetzt. Auch die neueren Ansätze gehen aber von der Eidgenossenschaft als einem etablierten Gebilde aus, das sich als Gesamtes aus der Auseinandersetzung mit umgebenden und allmählich zurückweichenden Mächten herausgebildet habe. Der Schwerpunkt liegt auf der Entstehung von politischen und mentalen Grenzziehungen und auf der in Auseinandersetzung mit einem »von aussen« herangetragenen Fremdbild entstehenden Selbstbild. Die Betrachtungsweise führt dazu, dass implizit der Eindruck vermittelt wird, dass alle Bündnispartner im gleichen Mass als »Eidgenossen« argumentiert bzw. das Fremdbild in ihre Selbstdarstellung integriert hätten. Es ist aber durchaus möglich, dass die Luzerner Obrigkeit der Jahre nach 1386 unter »Eidgenossenschaft« etwas anderes verstanden hat als die Basler im Jahr 1501¹⁵⁾. An dieser Stelle wird vorgeschlagen, die Herauskristallisierung der Eidgenossenschaft aus einer Vielzahl von Beziehungen und den damit einhergehenden Qualitätswandel aus der Sicht der haupt-

zelen Orte im Vordergrund stehen müssen, weil die Alte Eidgenossenschaft in allen drei verankert war. Nicht umsonst haben sich seit dem 16. Jahrhundert die Gelehrten immer wieder darüber gestritten, ob die Alte Eidgenossenschaft eine Staatenverbindung oder ein Staatenbund – die Orte wären dann die Staaten – oder ein Bundesstaat – das Bundesgefüge wäre dann der Staat – gewesen sei oder ob sie nur als ein unter- oder innerstaatliches Gebilde im Rahmen des Reiches zu gelten habe – das Reich wäre dann der Staat.« Das Titelblatt der »Verfassungsgeschichte« zeigt den Holzschnitt der »Kronica«.

13) Matthias WEISHAUP, Bauern, Hirten und »frume edle puren«. Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz (Basel 1992) v. a. S. 102–125. Die Funktionsweisen der Überlappung von Vergangenheit und Geschichte zeigt auf: Sascha BUCHBINDER, Der Wille zur Geschichte. Schweizer Nationalgeschichte um 1900 – die Werke von Wilhelm Oechsli, Johannes Dierauer und Karl Dändliker (Zürich 2002).

14) Dazu jetzt Matthias MEIER, Eidgenössische Bündnistradition im Spiegel der Bundbücher. Formen und Funktionen einer kopialen Quellengattung, Zürich 2002 (Lizentiatsarbeit Universität Zürich, unpubl.). Erste Erläuterungen zur bis dahin kaum beachteten Quellengruppe bei: SCHMID, Bundbücher (wie Anm. 10).

15) Marchal hat an den Urfehden und Verbannungsurteilen gezeigt, dass der Verweis auf die Eidgenossenschaft in den Städten Luzern, Bern und Zürich zu unterschiedlichen Zeitpunkten erstmals auftritt. Guy P. MARCHAL, »Von der Stadt« bis ins »Pfefferland«. Städtische Raum- und Grenzvorstellungen in Urfehden und Verbannungsurteilen oberrheinischer und schweizerischer Städte, in: Grenzen und Raumvorstellungen (11.–20. Jh.) – Frontières et conceptions de l'espace (11^e–20^e siècles) hg. v. Guy P. MARCHAL (Zürich 1996) S. 225–263. Damit ist aber noch nicht geklärt, welche »Eidgenossenschaft« jeweils gemeint ist und welche normativen Vorstellungen mit dem Begriff einhergehen.

sächlichen Handlungsträger, den politischen Führungsgruppen, zu betrachten. Die Auseinandersetzung mit den europäischen Mächten und die damit einhergehenden Grenzbeziehungen spielten dabei durchaus eine bedeutende Rolle.^{15a)} Das Hauptaugenmerk liegt hier aber auf dem Zusammenwirken der benachbarten ländlichen und städtischen Kommunen. Damit soll der Beitrag der einzelnen Herrschaftsträger an der Ausformulierung der Eidgenossenschaft auf praktischer und normativer Ebene hervorgehoben werden. Es gilt dabei, bewusste Annäherung von nicht intendierten Handlungsfolgen, ideologische Überhöhung von normativem Anspruch zu unterscheiden und handlungsleitende Normen von den praktischen Erfordernissen im politischen Alltag mit der gebotenen Schärfe zu trennen. Politische Integration soll als dynamischer Prozess gefasst werden, in dessen Verlauf aus dem Zusammenwirken verschiedener Gruppen eine politische Kultur entsteht, die eine andere Qualität als die anderen im Raum fassbaren politischen Kulturen aufweist. Ausbildung und Funktionieren institutioneller Strukturen bleiben ein wichtiger Teil der politischen Kultur. Definiert wird diese aber durch Handlungsmuster von Einzelpersonen und Gruppen, deren politische Sprache, Rituale und Symbole.

Im folgenden wird zunächst der Stand der Forschung zur »Entstehung der Eidgenossenschaft« dargestellt und bezüglich seiner Aussagekraft in Hinblick auf die politische Integration befragt. Anschliessend wird der vorgeschlagene Zugang zu Vorgängen politischer Integration an einer Reihe von Themenkreisen erprobt. Am Ausgangspunkt steht die Ausbildung einer auf die Eidgenossenschaft bezogenen politischen Sprache und deren Verbreitung. Als Beispiel dafür dient die Bezeichnung der Verbündeten als »Brüder« und des gegenseitigen Verhältnisses als »brüderlich«. Die darauf folgende Analyse von Empfangsritualen zwischen Eidgenossen ermöglicht es, das Zusammenwirken der Obrigkeiten einerseits, den Einbezug breiter Bevölkerungskreise in die ritualisierte Darstellung der Bündnisbeziehung andererseits zu betrachten. Sie erlaubt damit, eine Verbindung zwischen »vertikaler« Integration innerhalb der Kommune und »horizontaler« Integration zwischen kommunalen Herrschaftsträgern vorzunehmen. Als drittes steht der Krieg als Ort der Begegnung im Vordergrund, und zwar sowohl als Faktor der Integration weiter Teile der Bevölkerung als auch als Auslöser von disintegrierenden Bewegungen. Darauf folgen Anmerkungen zu den mit der Reformation eintretenden Veränderungen in der Eidgenossenschaft und ihren Konsequenzen für die Integration der einzelnen Staaten. Die Frage der Verbindung von eidgenössischer und kommunaler Ebene und der Integration der Untertanen der einzelnen Orte nach 1500 lässt sich schliesslich am Beispiel des ritualisierten Austauschs von Wappenfenstern als Geschenke an Verbündete und eigene und fremde Untertanen diskutieren.

15a) Erst nach Fertigstellung dieses Artikels erschien Bernhard STETTLER's Gesamtschau des 15. Jahrhunderts (Die Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Die Suche nach einem gemeinsamen Nenner [Menziken 2004]). Die Ergebnisse dieses *opus magnum* konnten nicht mehr im Detail eingearbeitet werden. Wieviel die Sichtweise der Autorin den Arbeiten Stettlers verdankt, zeigen immerhin die Verweise auf dessen vorgegangene Werke.

2. DIE ENTSTEHUNG DER EIDGENOSSENSCHAFT ALS PROBLEM DER POLITISCHEN INTEGRATION

Das Bild der Entstehung der Eidgenossenschaft wurde bis vor wenigen Jahren von der »Kernvorstellung« dominiert. Danach hätten sich zu einem datierbaren Zeitpunkt¹⁶⁾ einem ersten Bündnis von Uri, Schwyz und Unterwalden bis 1513 sukzessive die Städte und Ländler Luzern, Zürich, Bern, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell durch einen »ewig« geltenden Vertrag angegliedert. Dieses Bild hält sich in Laienkreisen hartnäckig, wie die Jubiläumsfeiern der letzten Jahre immer wieder zeigten¹⁷⁾, die Geschichtsforschung hat es jedoch seit einiger Zeit zurückgewiesen¹⁸⁾. Wichtigster Schritt für eine von politischen Zwängen entlastete Betrachtung waren die verfassungsgeschichtlichen Arbeiten Hans Conrad Peyers, der den »Bund von 1291« als Landfriedensbündnis einordnete und das Bild vom Abwehrkampf gegen Habsburg verwarf¹⁹⁾. Weiter hat die Forschung sich verstärkt der grossen Zahl von adligen, kommunalen und kirchlichen Herrschaften zugewandt, die untereinander und über die Region hinausgreifend mit Verträgen verschiedenster Art verbunden waren²⁰⁾. Jeder nachmalig eidgenössische Ort stand in einer

16) Im Weissen Buch von Sarnen (1474), einem Kopialbuch der Obwaldner Kanzlei, das als erstes die bekannte Gründungsgeschichte mit Verschwörung, bösen Vögten und Tellenschuss sowie die Kopien der für Obwalden wichtigsten Urkunden enthält, ist der Ursprung im Jahr 1315 angelegt (Brunner Bund zwischen Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden). Im 16. Jahrhundert errechnete Aegidius Tschudi das Jahr 1307 als Zeitpunkt des Rütlichschwurs. Das Datum 1291 als Gründungsdatum wurde erst 1891 eingeführt und setzte sich erst nach dem 1. Weltkrieg in der ganzen Schweiz durch. Georg KREIS, Der Mythos von 1291. Zur Entstehung des schweizerischen Nationalfeiertages, in: Die Entstehung der Schweiz: Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, hg. v. Josef WIGET (Schwyz 1999) S. 43–102; DERS., Rütlichschwur oder Bundesbrief? Das allmähliche Werden einer Geburtsstunde, in: Neue Zürcher Zeitung Nr. 174, 28. Juli 1988.

17) Vgl. den Lead in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 53 vom 5. März 2003, S. 13: »Am 6. März 1353 ist Bern als achter Ort dem Bund der Eidgenossen beigetreten. Das damals geschlossene Bündnis führte schliesslich zum schweizerischen Bundesstaat mit Bern als Bundesstadt.« Dagegen der dieser Sichtweise diametral widersprechende, den Stand der Forschung wiedergebende Artikel von Thomas Maissen in der Neuen Zürcher Zeitung Nr. 54 vom 6. März 2003, S. 57: »Ein Netzwerk von Eidgenossenschaften. Das Bündnis von Bern mit den Waldstätten, 6. März 1353.«

18) Zusammenfassend: Roger SABLONIER, Das neue Bundesbriefmuseum, in: Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, hg. v. Josef WIGET (Schwyz 1999) S. 161–176; v. a. 167ff. (»Die Bundesgeschichte ohne Staatsgründung«) und 172ff. (»Die Biografie des Bundesbriefs«). Zum Stand der Forschung auch DERS., Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis, in: Ebd., S. 9–42.

19) Hans Conrad PEYER, Die Entstehung der Eidgenossenschaft, in: Handbuch der Schweizer Geschichte 1 (Zürich 2¹⁹⁸⁰) S. 161–233; DERS., Verfassungsgeschichte (wie Anm. 12).

20) Roger SABLONIER, Ländliche Gesellschaft. Ein Ausblick, in: Wirtschaft und Herrschaft. Beiträge zur ländlichen Gesellschaft in der östlichen Schweiz (1200–1800), hg. v. Thomas MEIER und Roger SABLONIER (Zürich 1999) S. 461–466; DERS., Regionale ländliche Gesellschaft. Neue Zugänge zur Geschichte Liech-

Vielzahl von vertraglichen Beziehungen unterschiedlichster Qualität. Politische Opportunität und Zeitpunkt gaben bei der Bevorzugung einzelner Partner den Ausschlag. Für Zürich wurde ausgeführt, wie die Reichsstadt »von der Mitte des 13. Jahrhunderts an den Zusammenschluss vornehmlich mit gleichgesinnten Reichsstädten am Bodensee und Oberrhein sowie im übrigen Schwaben [suchte]. Je nach aktueller politischer Situation trat die Limmatstadt aber auch Bündnissen mit dem Kaiser, der Herrschaft Österreich sowie den Waldstätten der Innerschweiz bei«²¹). Detailliert untersucht wurden die Bündnisschlüsse seit dem 13. Jahrhundert jetzt auch für Bern²²). Aufschlussreich ist in diesem Fall der Nachweis der engen Verbindung von Bündnispolitik und Territorialisierung²³).

Die Entwicklung des Raumes bis zum Ende des 15. Jahrhunderts kann als der Siegeszug einiger Städte und Talschaften umschrieben werden. Im Rahmen des allgemeinen Prozesses der Territorialisierung, an dem Städte, Adelherrschaften und Klöster gleichermaßen teilnahmen, wurden die meisten Adelherrschaften geschluckt, verdrängt oder marginalisiert. Auch viele Kleinstädte und Talschaften wurden durch Burgrecht, Kauf, Pfandschaft und ein erst durch gegenseitige Verträge der starken Herrschaften gebändigtes Ausburgerwesen in den Machtbereich der Städte integriert. Im Jahr 1415 zogen Truppen aus Bern mit ihren Verbündeten aus Solothurn und Biel, Luzern, Zürich, Schwyz, Unterwalden und Glarus im Rahmen des allgemeinen Landkriegs gegen Habsburg in den Aargau. Zürich und Bern sicherten sich den Löwenanteil durch Kauf der Pfandschaft, Luzern blieb vorerst einfach auf seinen Eroberungen sitzen. Mit dem Verweis auf die gemeinsame Kriegführung sowie die Bundesbriefe gelang es den anderen Beteiligten im Lauf der nächsten zehn Jahre, an der Verwaltung und damit Nutzniessung der Eroberungen beteiligt zu werden²⁴). Zu diesem ersten gemeinsam verwalteten Territorium kamen weitere

tensteins im Mittelalter, in: *Bilder aus der Geschichte Liechtensteins. Studien zur Geschichte Liechtensteins und seiner Umgebung vom Mittelalter bis in das 20. Jahrhundert 1*, hg. v. Arthur BRUNHART (Zürich 1999) S. 19–37. An neueren Einzelstudien seien vor allem erwähnt: Philip ROBINSON, *Die Fürstabtei St. Gallen und ihr Territorium 1463–1529. Eine Studie zur Entwicklung territorialer Staatlichkeit* (St. Gallen 1995); Dorothea A. CHRIST, *Zwischen Kooperation und Konkurrenz. Die Grafen von Thierstein, ihre Standesgenossen und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter* (Zürich 1998); Gregor EGLOFF, *Herr im Münster. Die Herrschaft des Kollegiatstifts St. Michael in Beromünster in der luzernischen Landvogtei Michelsamt am Ende des Mittelalters und in der frühen Neuzeit (1420–1700)* (Luzern 2003).

21) Christian STEBER, *Die Reichsstadt Zürich zwischen der Herrschaft Österreich und der werdenden Eidgenossenschaft*, in: *Geschichte des Kantons Zürich 1* (wie Anm. 11) S. 471–498, die Darstellung »Zürichs Bündnisbeziehungen 1325 bis 1450« ebd. S. 473.

22) Urs Martin ZAHND, *Bündnis- und Territorialpolitik*, in: *Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt*, hg. v. Rainer C. SCHWINGES (Bern 2003) S. 469–504. Vgl. v. a. die graphischen Darstellungen S. 473, 480, 486, 501.

23) ZAHND, *Bündnis- und Territorialpolitik* (wie Anm. 22) v. a. Abb. 535, S. 504.

24) Zur Ereignisgeschichte: Walter SCHAUFELBERGER, *Spätmittelalter*, in: *Handbuch der Schweizer Geschichte 1* (Zürich 1980) S. 239–388, hier S. 280–284; Peter BRUN, *Mündlichkeit – Schriftlichkeit – Symbolik. Eine »zugeschriebene« Geschichte des Aargaus 1415–1425* (Diss. masch. Zürich 2001).

hinzu, die den gleichen acht oder auch einer kleineren Zahl Kommunen unterstanden. Die daraus entstehende Notwendigkeit der gemeinsamen Verwaltung und Rechenlegung führte dazu, dass die Regierungen nicht mehr nur für gerade aktuelle Fragen zusammentraten, sondern regelmässig miteinander tagten²⁵). Die Regelmässigkeit der Treffen und die Konstanz der dabei behandelten Hauptfragen führte sozusagen im »Trial-and-Error«-Verfahren zu einer gewissen Institutionalisierung der Abläufe und der damit verbundenen Schriftlichkeit. Die Tagsatzung war aber kein Regierungsgremium und übernahm nur in geringstem Mass Verwaltungsfunktionen²⁶). Eine solche Rolle lässt sich allerdings in den gemeinsam verwalteten Vogteien, den »gemeinen Herrschaften«, diskutieren²⁷).

Die an der Eroberung des Aargaus beteiligten Orte waren durch eine Reihe von Verträgen direkt, oder indirekt als Partner der Verbündeten, in eine formale Beziehung eingebunden. Jede dieser Kommunen war aber weiterhin mit vielen anderen Herrschaften verbündet. Die dadurch entstehende Parallelität der Verpflichtungen erlaubte einen beträchtlichen Spielraum, konnte aber auch zu heftigen Konflikten führen. Dies war der Fall nach dem Tod des letzten Grafen von Toggenburg im Jahr 1436, der zum Streit um das Erbe und schliesslich zum Krieg zwischen Schwyz und seinen Verbündeten auf der einen Seite, Zürich und Österreich auf der andern führte²⁸). Während der ganzen Auseinandersetzung auf propagandistischer, während der Friedensverhandlungen auch auf rechtlicher Ebene war dabei die zentrale Frage, wie die bestehenden Bündnisse zu interpretieren seien. Sie gipfelte in den Jahren nach 1450 in der Neuausfertigung einer Reihe von Bündnisbriefen²⁹). Mit dieser konzertierten Aktion wurden in ganz unterschiedlichen politischen Konstellationen entstandenen Landfriedensverträge auf einen gemeinsamen Nenner gebracht.

25) Niklaus BÜTIKOFER, Zur Funktion und Arbeitsweise der eidgenössischen Tagsatzung zu Beginn der frühen Neuzeit, ZHF 13 (1986) S. 15–41. Dieser grundsätzlichen Aussage über die Entstehung der Tagsatzung stimmt jetzt Jucker zu: JUCKER, Schreiber (wie Anm. 8) S. 73–77.

26) JUCKER, Schreiber (wie Anm. 8) S. v. a. 275–277.

27) Randolph C. HEAD, Shared Lordship, Authority, and Administration. The Exercise of Dominion in the *Gemeine Herrschaften* of the Swiss Confederation, 1417–1600, Central European History 30 (1997) S. 489–512; JUCKER, Schreiber (wie Anm. 8) S. 233–236 und die anschliessend ausgeführten Beispiele. Der Landvogt wurde von einem regierenden Ort für zwei Jahre nach einem festgelegten Turnus gestellt. In Locarno umschrieb ein Zürcher seine Stellung als: »in namen der XII Orten, als miner herren, der[en] amptman und geschworne ich pin« (der Zürcher Jacob Werdmüller an Zwingli aus Locarno, 11. Juni 1531). Zit. nach: Ulrich Zwingli, Was Zürich und Bernn not ze betrachten sye in dem fünfförtischen handel (Zürich, 17.–22. August 1529), in: Huldreich Zwinglis sämtliche Werke 6, 5. Teil, hg. v. Emil EGLI (u. a.) (Zürich 1991) S. 164–253, hier S. 225, Anm. 10.

28) Zur Ereignisgeschichte: Leonhard von MURALT, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte 1 (Zürich 1980) S. 389–570, hier S. 293–305.

29) Bernhard STETTLER, Originale, die keine sind. Der Zugerbund von 1352 und das Werden der Eidgenossenschaft, in: Neue Zürcher Zeitung, 29./30. Juni 2002, S. 75–76. DERS. Die Jahrzehnte zwischen dem Alten Zürichkrieg und den Burgunderkriegen, in: Aegidius Tschudi. Chronicon Helveticum. 13. Teil, 1. Hälfte (S. 1*–162). (Quellen zur Schweizer Geschichte N.F. 1, VII/13, Basel 2000) S. 17*–95*.

Wie Bernhard Stettler es ausdrückte: »Die Landfriedensverträge des 14. Jahrhunderts, die ursprünglich nur für bestimmte Sachfragen verbindlich waren, wurden damit in einem neuen, umfassenderen Sinn interpretiert. Eine von mehreren bis dahin noch möglichen Auffassungen von ›Eidgenossenschaft‹ wurde erzwungen, eine bestimmte Auslegung der unter verschiedensten Umständen abgeschlossenen Bünde durchgesetzt. [...] Aus einem vielfältigen Bündnisgeflecht wurde ein den Zeitumständen des 15. Jahrhunderts angepasster Bündnisverband. Nun gab es die Eidgenossenschaft.«³⁰⁾

Ein weiterer Schritt des vertraglichen Zusammenschlusses erfolgte nach den Burgunderkriegen. Wie bereits bei der Eroberung des Aargaus war es der Streit um die Verteilung der Beute, welche die neue Interpretation der Bündnisse herausforderte³¹⁾. Diverse Konflikte, die insbesondere aus dem von Bern beförderten und 1478 abgeschlossenen Burgrecht mit Freiburg, Solothurn, Zürich und Luzern erwachsen, mussten ausgehandelt und zu einer alle Beteiligten befriedigenden Lösung gebracht werden. Die ältere Verfassungsgeschichte hat das so entstandene »Stanser Verkommnis« als sozusagen »verfassungsgebenden« Akt einer grundsätzlichen Neuordnung der Bündnisbeziehungen gesehen. Die Städte hätten »einen einheitlichen, gleichen Bund [angestrebt], welcher die unterschiedlichen älteren Bünde hätte ersetzen oder doch über ihnen stehen sollen«. Erst Ernst Walder hat in seinem 1994 erschienenen Werk über das Stanser Verkommnis³²⁾ klar hervorgehoben, dass ein solcher bewusster staatsbildender Akt den Verhandlungspartnern völlig fern lag. Es ging nicht »um die grundsätzliche Frage einer Bundesreform«, sondern um die ganz konkrete Lösung der ineinander verwobenen Konflikte. Das Resultat der monatelangen Verhandlungen waren einerseits das Verkommnis zwischen Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Bern, Glarus und Zug, andererseits ein Vertrag dieser Orte mit Freiburg bzw. Solothurn, der diese beiden Städte zwar in der Frage des Kriegszuges den acht Orten gleichstellte, ihnen aber untersagte, weitere Bündnisse ausserhalb des Kreises der acht abzuschliessen.

Obschon die Beteiligten keine prinzipielle Neuordnung der Beziehungen anstrebten, wurden die Verträge zu einer neuen Grundlage künftiger Verhandlungen über die Stellung der einzelnen Orte zueinander und damit über das Bündnissystem überhaupt. Insofern ist das Stanser Verkommnis als wichtiger Schritt zu einer stärkeren, vor allem rechtlichen, Annäherung der Eidgenossen untereinander zu werten. Zugleich erhielt die Verbindung der acht Orte einen gegenüber anderen Bündnissen und Burgrechten privilegierten Stellenwert, der durch das Verbot des selbständigen Bündnisschlusses für Freiburg und Solo-

30) STETTLER, Jahrzehnte (wie Anm. 29) S. 54*, Hervorhebung durch den Autor.

31) Zu den Ereignissen: SCHAUFELBERGER, Spätmittelalter (wie Anm. 24) S. 312–324.

32) Zusammenfassend: ERNST WALDER, Das Stanser Verkommnis. Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht: Die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481 (Stans 1994) S. 8–12, das Zitat S. 11.

thurn noch verstärkt wurde. Mit den Verhandlungen wurden aber auch einige politische Begriffe entwickelt und geklärt. Davon zeugen die verschiedenen Bündnisentwürfe, welche die einzelnen Kommunen den in Stans tagenden Abgeordneten einreichten. So setzte sich im Lauf der Diskussion der Begriff »die acht Orte« als Gesamtbezeichnung der vertragsschliessenden Gruppe durch³³). Freiburg und Solothurn hingegen wurden nicht mit dem Begriff »Ort« bezeichnet. Als Basel im Jahr 1501, wiederum mit Verweis auf seine Verdienste in einem kürzlich erfolgreich abgeschlossenen Krieg, die vertragliche Absicherung seiner neugefundenen politischen Ausrichtung anstrebte, konnte es dies im Rahmen eines gut etablierten Diskurses tun: es insistierte, dass es im Bundesbrief wie die acht Bündnispartner als »Ort« bezeichnet wurde. Zwar durfte Basel wie Freiburg und Solothurn keine weiteren Bündnisse schliessen und war zudem nicht in die Entscheidungen um Krieg und Frieden eingeschlossen. Der Stadt gelang es aber, als »Ort« an die symbolisch wichtige neunte Stelle der eidgenössischen Hierarchie, hinter die acht Orte, aber vor Freiburg und Solothurn zu rücken. Kurz darauf ist im übrigen erstmals die Bezeichnung der »acht alten Orte« fassbar³⁴).

Als die Triebkräfte der Bundesschlüsse identifizierte Peyer gemeinsame Interessen und gemeinsame Abwehr gegen aussen. Er wies gleichzeitig auf die Ausbildung eines »gemeineidgenössische[n] Nationalgefühl[s] in allen möglichen populären und gelehrten Schattierungen«³⁵) hin, »das [...] zwar formell nicht zur Verfassung gehört, materiell aber sehr stark ins Gewicht fiel«³⁶). Die von Peyer angeführten Elemente dieses »Zusammengehörigkeitsgefühls« sind der Hauptgegenstand der Forschung zu Formen politischer Integration in der Eidgenossenschaft. In der Folge des seit dem ausgehenden 18. bis in die 60er Jahre des 20. Jahrhunderts immer wieder virulenten Streits um die Echtheit der Tellslegende wurde zunächst die Ausbildung eines eidgenössischen Geschichtsbildes diskutiert³⁷). Herausgearbeitet wurden aber auch die Verbreitung distinkter religiöser und litur-

33) WALDER, Stanser Verkommnis (wie Anm. 32). Vgl. v. a. den 6. Entwurf vom 30. November 1481 (ebd. S. 159): *Wir bürgermeister, die schulthessen, amman, rätte, burger, landlütte und die gemeinden gemeinlich diser hienach gemelten stetten und lendren, nämlich von Zürich, Bern, Luzern, Ure, Switz, Underwalden ob und nit dem Walde, Zug und von Glarus, als von den acht orten der Eidgnoschaft etc. in obren tütschen landen...* In der endgültigen Fassung und im Vertrag mit Freiburg und Solothurn heisst es nur noch: *Wir [...] als die acht orte der Eidgnoschaft ...* (endgültige Fassung ebd. S. 163–166; Bund mit Solothurn und Freiburg ebd. S. 194–199.) Hervorhebung RS.

34) Wilhelm OECHSLI, Orte und Zugewandte. Eine Studie zur Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, Jahrbuch für schweizerische Geschichte 13 (1888) S. 1–497; hier: 33–54. »Acht alte Orte« erscheinen erstmals in einem Abschied vom 12. April 1505.

35) PEYER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 12) S. 42.

36) PEYER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 12) S. 43.

37) STETTLER, Bild (wie Anm. 5); DERS., Geschichtsschreibung im Dialog. Bemerkungen zur Ausbildung der eidgenössischen Befreiungstradition, Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 29 (1979) S. 556–574; DERS., Studien zur Geschichtsauffassung des Aegidius Tschudi, in: Aegidius Tschudi, Chronicon Helveticum, 2. Teil (Quellen zur Schweizer Geschichte N.F. 1, VII/2), hg. v. Bernhard STETTLER (Bern 1974) S. 7*–

gischer Formen³⁸⁾ sowie die Ausbildung von Zeichen³⁹⁾ und die aus dem Zusammenspiel von Fremd- und Selbstbild wachsenden Identifikationen, welche die Abgrenzung von Freund und Feind ermöglichten⁴⁰⁾. Entscheidend sind nach der Polemik im Toggenburger Erbschaftskrieg hier zunächst Bemühungen Herzog Sigmunds um die Restituierung der habsburgischen Rechte. Eine Denkschrift der österreichischen Kanzlei von 1468/69 zeigt die sukzessiven Bundesschlüsse der Eidgenossen Schwyz, Uri, Unterwalden, Zürich,

97*;
 97*; Guy P. MARCHAL, Die »Alten Eidgenossen« im Wandel der Zeiten. Das Bild der frühen Eidgenossen im Traditionsbewusstsein und in der Identitätsvorstellung der Schweizer vom 15. bis ins 20. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft 2, hg. v. Historischer Verein der V Orte (Olten 1990) S. 309–403; DERS., Die Antwort der Bauern. Elemente und Schichtungen des eidgenössischen Geschichtsbewusstseins am Ausgang des Mittelalters, in: Geschichtsschreibung und Geschichtsbewusstsein im späten Mittelalter, hg. v. Hans PATZE (VuF 31, Sigmaringen 1987) S. 757–790; DERS., Dans les traces des aïeuls: les usages de l'histoire dans une société sans prince (XV–XVIII^e siècles), in: Les princes et l'histoire du XIV^e au XVIII^e siècle. Actes du colloque organisé par l'Université de Versailles-Saint-Quentin et l'Institut Historique Allemand, Paris/Versailles, 13–16 mars 1996, hg. v. Chantal GRELL, Werner PARAVICINI (u. a.) (Bonn 1998) S. 109–122; Thomas MAISSEN, Weshalb die Eidgenossen Helvetier wurden. Die humanistische Definition einer *natio*, in: Diffusion des Humanismus. Studien zur nationalen Geschichtsschreibung europäischer Humanisten, hg. v. Johannes HELMRATH, Ulrich MUHLACK (Göttingen 2002) S. 210–249.

38) Peter OCHSENBEIN, Beten ›mit zertanen armen‹ – ein alteidgenössischer Brauch, Schweizerisches Archiv für Volkskunde 75 (1979) S. 129–172; DERS., Das grosse Gebet der Eidgenossen. Überlieferung – Text – Form und Gehalt (Bern 1989); Claudius SIEBER-LEHMANN, Neue Verhältnisse. Das eidgenössische Basel zu Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Identità territoriali e cultura politica nella prima età moderna. Territoriale Identität und politische Kultur in der Frühen Neuzeit (Trento: Istituto storico italo-germanico in Trento, 10–12 aprile 1997), hg. v. Marco BELLABARBA und Reinhard STAUBER (Bologna, Berlin 1998) S. 271–299, v. a. S. 282–283, 293–299; Klaus GRAF, Schlachtengedenken im Spätmittelalter. Riten und Medien der Präsentation kollektiver Identität, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, hg. v. Detlef ALTENBURG, Jörg JARNUT (u. a.) (Sigmaringen 1991) S. 63–69; Klaus GRAF, Schlachtengedenken in der Stadt, in: Stadt und Krieg, hg. v. Bernhard KIRCHGÄSSNER und Günter SCHOLZ (Stadt in der Geschichte 15 = Arbeitstagung des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung 25, Böblingen 1986, Sigmaringen 1989) S. 83–104.

39) Katharina SIMON-MUSCHEID, »Schweizergelb« und »Judasfarbe«. Nationale Ehre, Zeitschelte und Kleidermode um die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, ZHF 22 (1995) S. 317–343; Franz BÄCHTIGER, Andreaskreuz und Schweizerkreuz. Zur Feindschaft zwischen Landsknechten und Eidgenossen, Jahrbuch des Bernischen Historischen Museums 51/52 (1971/72) S. 205–270.

40) WEISHAUP, Bauern (wie Anm. 13); Claudius SIEBER-LEHMANN, Spätmittelalterlicher Nationalismus. Die Burgunderkriege am Oberrhein und in der Eidgenossenschaft (Göttingen 1995); In Helvetios – Wider die Kuschweizer. Fremd- und Feindbilder von den Schweizern in anteidgenössischen Texten aus der Zeit von 1386 bis 1532, hg. v. Claudius SIEBER-LEHMANN und Thomas WILHELMI, unter Mitarbeit von Christian BERTIN (Bern 1998); Guy P. MARCHAL, Über Feindbilder zu Identitätsbildern. Eidgenossen und Reich in Wahrnehmung und Propaganda um 1500, in: Vom »Freiheitskrieg« zum Geschichtsmythos. 500 Jahre Schweizer- oder Schwabenkrieg, hg. v. Peter NIEDERHÄUSER und Werner FISCHER (Zürich 2000) S. 103–123.

Bern, Luzern, Zug und schliesslich Glarus als Resultat der Rebellion des ursprünglich habsburgischen Schwyz gegen seine natürlichen Herren⁴¹). In den verschiedenen erhaltenen Antworten auf diese Anwürfe sprechen jeweils die Vertreter einzelner Bündnispartner als Repräsentanten aller Eidgenossen⁴²). In der »Ewigen Richtung« von 1474 trat dann Herzog Sigmund für sich und seine Erben von allen Ansprüchen auf die früheren Herrschaften der Habsburger zurück. Zu einer Neuauflage der Polemik, nun angereichert mit Klagen über gruppenspezifische Schmähungen zwischen den Kriegsgegnern, kam es während des Schwabenkriegs und der sich auf das oberitalienische Gebiet verschiebenden Auseinandersetzungen zwischen Frankreich und dem Reich⁴³).

Die Herausbildung eidgenössischer Distinktionsmerkmale wird in aller Regel als aus der Konfrontation mit einem Fremdbild erwachsenes Selbstgefühl begriffen, an der die Angehörigen aller Kommunen in gleichem Mass teilnahmen⁴⁴). Vor allem die Frage der sozialen Verankerung solcher Äusserungen ist umstritten. Mit Recht hat Marchal darauf aufmerksam gemacht, dass »Vermittlungen und Austauschbewegungen zwischen Volks- und Elitekultur bei fließenden Übergängen leicht auszumachen« sind⁴⁵). Dem ist aber hinzuzufügen, dass für jeden konkreten Fall geklärt werden muss, auf welche Weise solche Vermittlungen vor sich gegangen sind und wie und zu welchem Zeitpunkt sich spezifische Gruppen bestimmter Zeichen bedienen⁴⁶). Dazu sollen auch die folgenden thematischen Erörterungen dienen. Sie wollen dem Integrationsfaktor »Antwort auf ein von aussen herangetragenes Bild« Integrationsprozesse zur Seite stellen, welche dem gemeinsamen Handeln benachbarter Kommunen entspringen. Das von Peyer angegebene Element des »gemeinsamen Interesses« rückt damit erneut in den Vordergrund. Dass eine Wechselwirkung von kommunaler und eidgenössischer Ebene stattfand, wurde bisher anhand der Entstehung eines auf die Eidgenossenschaft bezogenen Geschichtsbilds aus dem Zusammen-

41) STETTLER, Bild (wie Anm. 5) S. 59*–64*.

42) Solche Antworten enthalten etwa die Chronik im »Weissen Buch von Sarnen« (um 1470/1474) (vgl. Anm. 16), Bemerkungen, welche der Berner Säckelmeister Hans Fränkli während einer heftigen innerstädtischen Auseinandersetzung im Jahr 1470 gemacht haben soll (Thüring Fricker, Twingherrenstreit, hg. v. Gottlieb STUDER [Basel 1877] S. 1–187; Glossar: S. 325–336; Nachträge und Verbesserungen: S. 337–341, S. 47; dazu: Regula SCHMID, Reden, rufen, Zeichen setzen. Politisches Handeln während des Berner Twingherrenstreits 1469–1471 [Zürich 1995] S. 137) und ein Plädoyer des Berner Kleinrats und eidgenössischen Gesandten Niklaus von Diesbach im September 1473 vor Kaiser Friedrich III., der sich als Mittler zwischen Eidgenossen und Herzog Sigmund einsetzte (STETTLER, Bild [wie Anm. 5] S. 65*–67*).

43) Vgl. Anm. 40.

44) Explizit MARCHAL, Feindbilder (wie Anm. 40).

45) MARCHAL, Feindbilder (wie Anm. 40) S. 105.

46) Die in MARCHAL, Feindbilder (wie Anm. 40), Anm. 4 angegebenen Fallstudien zur »breitere[n] Partizipation« (an der Politik) beziehen sich auf das ausgehende 16. bis 18. Jahrhundert (Rothenburger Aufstand 1570, Bauernkrieg 1653, 2. Villmergerkrieg 1712) und in erster Linie auf das Untertanengebiet Luzerns.

fließen regionaler Geschichtstraditionen gezeigt. Der dominierende Einfluss der amtlichen Berner Chroniken konnte dabei für mehrere Zeiträume nachgewiesen werden⁴⁷⁾.

3. DIE SPRACHE DER BRÜDERLICHKEIT

Die Herausbildung der spezifischen politischen Sprache und die Frage nach ihrer Trägerchaft soll im folgenden am Beispiel des Begriffsfelds »Bruder«/»Brüderlichkeit«/»brüderlich«/»Bruderschaft« betrachtet werden⁴⁸⁾. Dieses Begriffsfeld nahm in der Ideenwelt des Mittelalters eine zentrale Stellung ein⁴⁹⁾. Der Bruderbegriff hat gemeinschaftsstiftenden Charakter und kennzeichnet einen Verband von Gleichen, welche nicht in einem Herrschaftsverhältnis zueinander stehen. Die Grundlage der Verbindung ist die Verpflichtung zur »Treue«⁵⁰⁾. Aus dem geistlichen Bereich wurde das Begriffsfeld der Brüderlichkeit auf weltliche Vereinigungen insbesondere in der Stadt bzw. auf die städtische Gemeinschaft selbst übertragen. Auch in der herrschaftlichen Vertragssprache bezeichnete es eine Verbindung von Gleichen. Charakteristisch für die mittelalterliche Verwendung ist die Gebundenheit an die ständische Vorstellungswelt.

In der Eidgenossenschaft erhielt, wie zu zeigen sein wird, das Begriffsfeld der Brüderlichkeit einen spezifischen Gehalt. Der Zeitpunkt, in dem der Bruder-Begriff erstmals für die Beschreibung des Verhältnisses zwischen den Kommunen der Eidgenossenschaft auftauchte, lässt sich mit dem Rückgriff auf die Chronistik sehr genau eingrenzen. Die ersten Belege lassen sich beim Berner Chronisten Diebold Schilling ab 1474 fassen⁵¹⁾. Dabei ist

47) Zum Einfluss der Darstellung Justingers (und über seine Vermittlung der Zürcher und ostschweizerischen Chronistik) auf das Weisse Buch von Sarnen, das die amtliche Chronik Obwaldens als Befreiungs- und von den Waldstätten ausgehende eidgenössische Geschichte enthält, STETTLER, Bild (wie Anm. 5), v. a. S. 44^{*}–48^{*}. Vgl. dazu auch, mit Hervorhebung der Rolle der Geschichtsbilder in der politischen Auseinandersetzung der Berner Regierung: SCHMID, Reden (wie Anm. 42) S. 132–142. Zum Einfluss der Chroniken Diebold Schillings auf diejenige anderer Städte: Regula SCHMID, Die Chronik im Archiv. Amtliche Geschichtsschreibung und ihr Gebrauchspotential im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit, in: Instrumentalisierung von Historiographie im Mittelalter, hg. v. Gudrun GLEBA (= Das Mittelalter. Zeitschrift des Mediävistenverbandes 5 [2000]), S. 115–138.

48) Siehe dazu jetzt ausführlich: Regula SCHMID, »Liebe Brüder.« Empfangsrituale und politische Sprache in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft, in: Adventus-Studien 1, hg. v. Peter JOHANEK, Angelika LAMPEN, Regine SCHWEERS, Münster (im Druck).

49) Wolfgang SCHIEDER, Brüderlichkeit. Bruderschaft, Bruderschaft, Verbrüderung, Bruderliebe, in: Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland II, hg. v. Otto BRUNNER, Werner CONZE (u. a.) (Stuttgart 1972) S. 551–581.

50) SCHIEDER, Brüderlichkeit (wie Anm. 49) S. 556.

51) Diebold Schilling, Berner Chronik. Faksimile, hg. v. Hans BLOESCH und Paul HILBER, 4 Bde. (Bern 1942–1945) (zit. Schilling, Berner Chronik, Faksimile). Die amtliche Chronik der Stadt Bern ist nur in diesem Faksimile gefärbt. Der Text des Zeitraums 1468–1484 im Variantenapparat von: Die Berner Chronik

besonders auffällig, dass Schilling selbst in jenen Passagen, in denen er den Text der von den Berner Kleinräten Bendicht Tschachtlan und Heinrich Dittlinger im Jahr 1471 fertiggestellten Chronik wörtlich übernimmt, diesen konsequent um die Metapher der Brüderlichkeit erweitert⁵²). Tatsächlich fehlt der Begriff in der gesamten vorangegangenen Chronistik in Freiburg, Luzern, Basel, Zürich und der Innerschweiz⁵³)! Schilling benutzte ihn in der amtlichen Chronik von 1474 für die in der »Niederer Vereinigung« gegen Karl den Kühnen kämpfenden Verbündeten, einschliesslich dem mit Bern und Solothurn verbürgrechteten Rudolf von Röteln⁵⁴). Diese nämlich wollten sich *niemer scheiden, als dann ein fründ und bröder dem andern in semlichen nöten schuldig und verbunden ist und die Eidgnossen zü allen ziten getan und einandern nie verlassen, darumb si alwegen mit hilf und gnaden des almechtigen gottes glück und heil erfochten haben und nach minem begern, ob got wil, ewiglich tün werden*⁵⁵). Als nur die nachmaligen »acht Orte« der Eidgenossenschaft umfassender Begriff taucht die Metapher in der Beschreibung der Zusammenkunft auf dem Ochsenfeld bei Mülhausen im Jahr 1468 auf. Mehr oder weniger zufällig trafen bei dieser Gelegenheit die Truppen von Zürich und Schwyz einerseits, Bern, Solothurn und Freiburg andererseits sowie Uri, Unterwalden, Zug und Glarus aufeinander und führten den Feldzug gemeinsam fort. In nachträglicher Darstellung erhielt dieses Treffen symbolische Bedeutung als beispielhafte Umsetzung der Bündnisbeziehungen. Wie Schilling es ausdrückte: *Do enpfingen si einandern gar früntlich und in ganzen brüderlichen trüwen als ein brüder den andern, wie dann die fromen Eidgnossen iewelten gein einandern zu tünde gewont hand, und sagten ouch einandern in brüderlichen trüwen, was si geetan und*

des Diebold Schilling 1468–1484, hg. v. Gustav TOBLER, 2 Bde. (Bern 1897/1901) (zit. Schilling, Berner Chronik).

52) Zum Beispiel: Bendicht Tschachtlans Berner Chronik neben den Zusätzen des Diebold Schilling, in: Quellen zur Schweizer Geschichte 1, hg. v. Gottlieb STUDER (Basel 1877) S. 189–298, hier S. 243: *Wie die Eidgnossen zesamen kamend uf dem Ochsenveltt vs.: Schilling, Berner Chronik (wie Anm. 51) 1, S. 25: Das gemein Eidgnossen von stetten und lendern mit allen iren panern uf dem Ochsenfelde zesamen kamen, und einandern gar früntlich und in ganzen brüderlichen trüwen enpfingen.*

53) Zwei Ausnahmen bestätigen die Regel: Der Begriff erscheint einmal in der Chronik Hans Fründs, aber das der Edition zugrundegelegte Manuskript stammt aus dem Jahr 1476: Die Chronik des Hans Fründ, Landschreiber zu Schwytz, hg. v. Christian Immanuel KIND (Chur 1875) S. 94 (*Die fromen brüderlichen eidgnossen...*). Er erscheint ebenfalls einmal in: Die Berner-Chronik des Conrad Justinger. Nebst vier Beilagen: 1) Chronica de Berno. 2) Conflictus Laupensis. 3) Die anonyme Stadtchronik oder der Königshofen-Justinger. 4) Anonymus Friburgensis, hg. v. Gottlieb STUDER (Bern 1871) S. 21: Berchtold von Zähringen habe befohlen, dass die beiden von ihm gegründeten Städte Bern und Freiburg *sich nach sinem tode zesamen hielten in ganzer früntschaft und in brüderlicher wise*. Zu Freiburg und Bern als »Brüder« vgl. SCHMID, Liebe Brüder (wie Anm. 48), sowie Die Zähringer. Anstoss und Wirkung, hg. v. Hans SCHADEK und Karl SCHMID (Veröffentlichungen zur Zähringer-Ausstellung 2, Sigmaringen 1986) S. 330–331.

54) Schilling, Berner Chronik (wie Anm. 51) 1, S. 337, betont, dass Rudolf von Hochberg, Markgraf von Röteln, *denen von Bern und Solotern mit ewigen burgrechten verwant ist*.

55) Schilling, Berner Chronik (wie Anm. 51) 1, S. 337.

gehandlet hatten, und zugen in drin [=drei] grossen mechtigen buffen uf dem witen velde züsamen ...⁵⁶⁾. Der normative Gehalt des Bruderbegriffs umfasst also die gegenseitige Hilfe »mit Gut und Blut«. Er nähert sich damit der Begrifflichkeit der Bürgereide an, welche die Pflicht der Stadtbürger, Leib und Leben, Gut und Blut für die Mitbürger zu wagen, festlegten⁵⁷⁾.

Prominent erscheint die Sprache der Brüderlichkeit in den Burgrechtsverträgen zunächst der »burgundischen Eidgenossenschaft« um Bern.⁵⁸⁾ In einem 1475 abgeschlossenen Vertrag zwischen Bern einerseits, dem Bischof von Sitten und den sieben Zenden des Wallis andererseits ist die Übernahme des Begriffs aus der herrschaftlichen Vertragssprache zu erkennen.⁵⁹⁾ Die Bezeichnung des Bündnisses als »brüderlich« basiert auf dem lateinischen Wortlaut des Vorgängervertrags von 1446, der zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Bern auf der einen, dem Bischof und dem Kapitel zu Sitten und den Zenden des Wallis auf der anderen Seite abgeschlossen worden war⁶⁰⁾. In diesem älteren Vertrag waren sich zwei adlige Herrschaftsträger gegenübergestanden, zusammen mit Gemeinden, mit denen sie eine gegenseitige Schutzvereinbarung hatten. Mit der Übernahme des Bruderbegriffs setzt sich Bern im neuen Vertrag gleichberechtigt neben den adligen Landesherrn. Weitere Belege aus Burgrechten sind ab 1477 fassbar⁶¹⁾. Die Reichweite der Metapher zeigt das Burgrecht der »fünf Städte« Bern, Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn vom 4. April 1478: die Städte werden hier als *unsere guten brüderlichen Freunde und*

56) Schilling, Berner Chronik (wie Anm. 51), 1, S. 25.

57) Regula SCHMID, »Lieb und Leid tragen«. Bürgerrecht und Zunftmitgliedschaft als Kriterien der Zugehörigkeit im spätmittelalterlichen Zürich, in: Statuts individuels, statuts corporatifs et statuts judiciaires dans les villes européennes (moyen âge et temps modernes). Actes du colloque tenu à Gand les 12–14 octobre 1995, hg. v. Marc BOONE und Maarten PRAK (Leuven 1996) S. 49–72.

58) Zur Bezeichnung »Burgrecht« und den Schwierigkeiten, Abgrenzungen dieser Vertragsform zu anderen vorzunehmen, vgl. CHRIST, Kooperation (wie Anm. 20) S. 571–573. Die Autorin stellt fest (S. 576): »Die eidgenössischen Obrigkeiten griffen auf das Mittel der Burg- und Landrechte zuerst im Westen zurück, später im Osten und zuletzt in der Innerschweiz.«

59) Zur »Fraternitas in der herrschaftlichen Vertragssprache« mit Beispielen aus dem Hochadel vgl. SCHIEDER, Brüderlichkeit (wie Anm. 49) S. 557–559.

60) Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. 4. Bd., 1. Hälfte: Das Stadtrecht von Bern IV, hg. v. Hermann Rennefahrt (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abt.) (zit.: SSRQ II,1, 4, 1) (Aarau 1955) Nr. 161b, A, S. 305ff. (1475, 7. September); Nr. 161a, S. 297ff. (1446, 31. August).

61) SSRQ II,1, 4, 1 (wie Anm. 60) (Aarau 1955) Nr. 179a, S. 556–557: Burgrecht der 5 Städte Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Zürich: dieses geschehe *uß bewegniss gerechttir brüderlicher fründtschafft, liebe und nachbarschaft*; Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1478 bis 1499. Der amtlichen Abschiedesammlung Bd. 3, Abt. 1, hg. von Anton Philipp SEGESSER (Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede [zit. EA 3], Zürich 1858) S. 688–692 Nr. 9: Erneuerung des Burgrechts zwischen Freiburg und Solothurn; dreimal der Verweis auf die *brüderliche liebe und treue*, der Hinweis, man habe sich hiermit *verbrüderet*, sowie die Bezeichnung des Burgrechts als *ewige fründtschafft, brüderlich lieb und unabhänglich burgrecht* bzw. als *bruderschaft und ewig burgrecht*.

getreue liebe Eidgenossen und Mitbürger bezeichnet, die Länderorte Uri, Schwyz und Unterwalden dagegen einfach als *getreue liebe Eidgenossen*⁶²). Aufschlussreich ist weiter, dass bei der Ausarbeitung des Stanser Verkommnisses von 1481 die Metapher erst im fünften Entwurf auftaucht. Dieser fünfte Verkommnisentwurf ging von den oben genannten Städten aus⁶³). In der endgültigen, entgegen allen Erwartungen zustande gekommenen Fassung blieb schliesslich die Erklärung übrig, das Ziel sei, *dest fürter in brüderlicher trúw, frid, rúw und gemach* zu bleiben⁶⁴). Basierend auf der Formulierung des Burgrechts zwischen Bern und Freiburg von 1480 erscheint die Begrifflichkeit im Sommer 1481 im Entwurf des Burgrechts zwischen Solothurn und Schwyz. Damit war erstmals auch ein Ländereort in die Sprache der Brüderlichkeit eingeschlossen⁶⁵). Das im Jahr 1577 auf der Basis der älteren Burgrechte von 1477 und 1517 abgeschlossene Burgrecht von Bern und Solothurn wird schliesslich als *gethruwe[n] eydtgnossische[n] mitbürgerliche[n] und brüderliche[n] bettittlung*, als *brüderliche[n] fründtschaft*, als *ewige fründtschaft*, *brüderlich liebe und unabdencklich burgrecht*, schliesslich geradezu als *eewig burgrecht und brüderschaft* bezeichnet; und das Ziel, *jemer und ewencklich verbrüderot und zúsamem verschlossen* zu sein, wird mit der *hertzliche[n] fründtschaft und brüderliche[n] neygun* begründet⁶⁶). In den Bundesbriefen fehlte der Begriff der »Brüderlichkeit« zunächst vollständig. Als aber Basel 1501 der Eidgenossenschaft beitrug, wirkte es auf die Formulierung des Vertrags auch begrifflich ein: In der Präambel des Bundesbriefs wird festgestellt: ... *so sollen und wellen ouch wir [...] von den obgenanten ortten der loblichen Eydgnosschafft als unsern allerliebsten fründen und brudern in gantzer, uffrechter, brüderlicher trúw als jr ewig Eydgnossen [...] als ein ander ort der Eydgnosschafft [...] anhangen ...*⁶⁷).

Damit wird der Weg des Bruderschaftsbegriffs von der kommunalen auf die eidgenössische Ebene deutlich: Die politische Begrifflichkeit der Chroniken lässt darauf schliessen, dass der allgemeinere Verwandtschafts- bzw. (Freundschafts-)Begriff für die Charakteri-

62) SSRQ II,1, 4, 1 (Anm. 60) S. 558 Nr. 179b. Siehe auch: WALDER, Stanser Verkommnis (wie Anm. 32) S. 139.

63) Die Präambel stellt fest, der Vertrag solle dazu führen, dass die Eidgenossen *gemeinlich mit einandern dest fürter in ewiger brüderlicher trúw, frid, rúw und gúter fründtschaft bliben*. WALDER, Stanser Verkommnis (wie Anm. 32) S. 50.

64) WALDER, Stanser Verkommnis (wie Anm. 32) S. 164 (1481, 22. Dezember).

65) Dieses solle abgeschlossen werden *zú trost und fromen und zú gút gemeiner Eidgnosschafft und ufß bewegnisse gerechter brüderlicher fründtschaft, trúw, liebe und nachpurschaft*. Zit. nach: WALDER, Stanser Verkommnis (wie Anm. 32) S. 179.

66) Die Rechtsquellen des Kantons Bern. 1. Teil: Stadtrechte. 4. Bd., 2. Hälfte: Das Stadtrecht von Bern IV, hg. v. Hermann RENNEFAHRT (Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abt.) [zit.: SSRQ II,1, 4, 2], Aarau 1956) S. 1003–1006 Nr. 197m, 2.

67) Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1500–1520. Der amtlichen Abschiedesammlung Bd. 3, Abt. 2, hg. v. Anton Philipp SEGESSER (Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede [zit. EA 3,2] Luzern 1869) Beilage 5, S. 1291–1297, hier S. 1292.

sierung der Beziehungen zwischen Verbündeten in den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts eine Differenzierung erfuhr. Für das Phänomen lässt sich eine Erklärung vorbringen, die Thomas Behrmann kürzlich für die Ausdifferenzierung der Anrede »Herr« herausarbeitete: Er folgerte, dass »... die Vielzahl von verschiedenartigen, konkurrierenden Herrschaftsbildungen im Spätmittelalter die traditionellen Möglichkeiten sprachlicher Distinktion von sozialen Hierarchien überforderte«⁶⁸). Ein eidgenössischer Ort musste Wege finden, um besonders enge Beziehungen innerhalb seiner verschiedenen Bündnisse hervorzuheben⁶⁹). Aus der Burgrechtssprache schöpfend, konnte Diebold Schilling die auf den gemeinsamen Kriegsdienst verpflichteten Mitglieder der »Niederer Vereinigung« gegen Karl den Kühnen als »Brüder« bezeichnen. Ebenfalls aus den Burgrechten gelangte die Rede von der Brüderlichkeit ins Stanser Verkommnis. Über diesen Text erfasste die Bezeichnung erstmals auch einen Länderort. Mit dem Verkommnis gehörte der Begriff nun zum ›Pool‹ der eidgenössischen Terminologie. Fortan war diese auf den hier herauskristallisierten engen Kreis der eidgenössischen Orte bezogen: Die als Partner minderen Rechts betrachteten Städte Freiburg und Solothurn wurden von den Länderorten nicht als »Brüder« anerkannt. 1501 konnte sich Basel mit der Aufnahme des Begriffs wenigstens dem Anspruch nach auf der Ebene der ›alten‹ Orte der Eidgenossenschaft positionieren. Der Gegenbeweis lässt sich mit dem Verweis auf ein im Jahr 1497 von Strassburg angestrebtes Bündnisprojekt mit Bern antreten.⁷⁰ Der Entwurf dazu begann mit den Worten *zů merung brüderlicher lieb*⁷¹). Das Bündnis wurde aber von Bern zurückgewiesen mit einer Begründung, welche die Brüderlichkeits-Metapher in auffälliger Weise vermeidet: Man sei zwar den *lieben puntgnossen* von Strassburg durchaus geneigt, wolle den Hilfskreis aber nicht so stark erweitern, es sei denn, *das die übrigen stett der nidern vereynung in diss früntschafft wurden gezogen*.

68) Thomas BEHRMANN, Zum Wandel der öffentlichen Anrede im Spätmittelalter, in: Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter, hg. v. Gerd ALTHOFF (VuF 51, Stuttgart 2001) S. 291–317, 316.

69) Im Toggenburger Erbschaftskrieg (Alter Zürichkrieg) hatte der gezielte Einsatz des Wortes »Eidgenossen« noch für eine solche Differenzierung ausgereicht. Die Aggressivität, mit dem Zürich Schwyz zum Rechtstag bot, wurde vor allem durch die Anrede (bzw. ihr Fehlen) hervorgerufen: [die von Zürich schreiben denen von Schwyz] *unfrüntlich offen versigelt briefe, und schribent inen darinn nitt me eidgenossen, denn blos und schlechtlich: dem lantamman, den räten alten und nüwen und den lantlütten zuo Swytz; weder eidgnosse, gruos noch dienst, noch desglich nützit*. Fründ, Chronik (wie Anm. 53) S. 25.

70) Valerius Anshelm, Berner-Chronik, hg. v. Emil BLOESCH. 6 Bde. (Bern 1884–1901) 2, S. 63: *Indes, uf werben und beger einer loblichen stat Strassburg, ward zwischen ir und Bern, als alten, sundren, güten fründen und pundgnossen, ein sundre vereynung uf 25 jar verzeichnet. Erwand an Bern, so da sich der zit niemands zür hilf wolt verpünden*.

71) G[ustav] TOBLER, Projekt eines Bündnisses zwischen Strassburg und Bern vom Jahre 1497, Anzeiger für schweizerische Geschichte, N.F. 7 (1894–1897) S. 536–538.

4. BESUCHSRITUALE

Die Anrede der Verbündeten als Brüder kam nicht nur im schriftlichen Verkehr zum Tragen, sondern auch im Rahmen eines sich rasch ausbildenden politischen Rituals: den Besuchen zwischen Eidgenossen⁷²⁾. Erstmals im Detail fassbar ist ein Empfang von aus der Waadt heimkehrenden Truppen der Luzerner und Berner in der Stadt Bern im Jahr 1475. Die bei diesem Besuch gebrauchte »rituelle Sprache« schöpfte zwar stark aus dem bei Herrscherbesuchen gebrauchten Zeremoniell, kombinierte aber diese Elemente in neuer Weise und fügte dem zu zelebrierenden Verhältnis angepasste Zeichen bei. Der Empfang von 1475 wurde aller Wahrscheinlichkeit nach zum Modell der nachfolgenden, sich in immer kürzerem Abstand folgenden Besuche zwischen Eidgenossen. Die Empfänge – meist anlässlich von Kirchweih oder Fasnacht – enthielten zwei zentrale symbolische Momente: Die Besucher marschierten bewaffnet und in kriegerischer Formation auf die Stadt zu, und sie wurden von mit Spielzeugwaffen ausgestatteten Knaben unter 16 Jahren sowie einer Abordnung der Bürgerschaft »eingeholt« und in die Stadt geleitet⁷³⁾. Hier wurde die Begegnung mit Festessen, Tanz und Wettkämpfen gefeiert und mit dem Austausch von Geschenken abgerundet. Die Rolle der Jugend ist für die Interpretation des Vorganges als Bündnisritual entscheidend: Beim Empfang der Luzerner in Bern 1475 hiess der Schultheiss die Gäste im Namen von Rat und Gemeinde als Brüder willkommen und begrüusste sie insbesondere im Namen der Kinder, ... *dobi ir bi den iungen merken mügent der alten herzen und güten willen*⁷⁴⁾. Als künftige Bürger verkörperten die Knaben ein Versprechen für die Zukunft. Sie waren die Garanten für die Kontinuität der Beziehung zwischen den Bundesgenossen. Ihre Rolle hebt zudem den spielerischen, scherzhaften Charakter dieser Begegnung zweier Heere hervor. Gestützt wird diese Interpretation durch den Hinweis auf den die Einladungen begleitenden Briefwechsel. 1507/08 benutzten sowohl Basel wie auch die Innerschweizer Orte die Sprache der verkehrten Welt. Unter anderem kündigte Basel an, es werde ein *winvergieszen und schalschlaben, mit sampt dem halsabwurgen und*

72) Siehe auch hierzu ausführlich: SCHMID, Liebe Brüder (wie Anm. 48).

73) Viele Beispiele sind aufgeführt bei: Leo ZEHNDER, Volkskundliches in der älteren schweizerischen Chronistik (Basel 1976) Stichworte: X.B. 10.2.2. »Knaben als Ehrengeliebt und -spalier bei Empfangsfeierlichkeiten«; X.B. 12.A.1. »Kirchweih und Kirchweihbesuche«; X.B. 12.A.2. »Schützenfeste«; X.B. 12.A.3. »Sonstige Freundschaftsbesuche«; X.B. 12.A.4. »Feste und Feiern beim Empfang hochgestellter Persönlichkeiten und sonstiger Gäste«; X.B.12.A.5. »Feste und Feiern anlässlich von Bundesbeschwörungen«, u. a. m.

74) Schilling, Berner Chronik (wie Anm. 51) 1, S. 225: ... *und besonders sol ich úch enpfachen und enpfach ich úch am ersten von diser únser iungen kinden und knaben wegen, die hie gegenwürtig oder noch dabheim sind, dobi ir bi den iungen merken mügent der alten herzen und güten willen.*

húnerstechen stattfinden⁷⁵). 1525 nahmen Bürger der Stadt Ilanz in einem Antwortschreiben an ihre Gastgeber ebenfalls scherzhaft Rückgriff auf zeitgenössische Praktiken und schrieben: »Wir haben hochberühmte Männer im Becher- und Narrenspiel, die wir mitbringen wollen, die sollen disputieren, wie es jetzt der Brauch ist, damit die Jugend im Essen und Trinken sich bessere. Sie werden Wunder wirken«⁷⁶).

Die Begegnungen involvierten die ganze Bevölkerung der verbündeten Kommunen – auf Seite der Besucher marschierten hunderte von Männern, auf Seite der Gastgeber waren auch die Frauen und Kinder beteiligt. Damit erlebten nicht nur die Führungsgruppen, sondern die Gemeinde im weitesten Sinn das Bündnis als normative Anforderung und machte es durch ihre Mitwirkung überhaupt erst gegenwärtig⁷⁷). Die wichtigste Rolle im Ritual spielten die erwachsenen Männer, die eigentlichen Träger der Schwurgemeinschaft, sowie die Knaben als deren Nachfolger. Das eidgenössische Bündnis wurde als in der Gegenwart bestehende und auf die Zukunft gerichtete Waffenbrüderschaft inszeniert. Dies entspricht dem zentralen Punkt der Bundesverträge als Verträge zur Waffenhilfe und symbolisiert gleichzeitig den darin ausgedrückten normativen Anspruch, die Bündnispartner würden *einandern wider herren und wider allermengklichen behulffen sin mit lib und mit gütte*⁷⁸).

Bewusste Inszenierungen der Zusammengehörigkeit durch die Obrigkeiten der eidgenössischen Bündnispartner mehren sich nach der Wende zum 16. Jahrhundert. Besonders Basel bemühte sich, die neue Zugehörigkeit für die Bewohner der eigenen Stadt und für die eidgenössischen Partner erlebbar zu machen. Zur Fasnacht 1503 traf eine grosse Dele-

75) Zum ganzen Anlass: Chronikalien der Ratsbücher 1356–1548. Mit Beilagen, in: Basler Chroniken 4, hg. v. August BERNOULLI (Leipzig 1890) S. 3–162, hier: 92–98, das Zitat S. 92. »schal« = Fleischbank; »schal-schlahen« wäre sinngemäss etwa mit »Schlachtereie« zu übersetzen.

76) ZEHNDER, Volkskundliches (wie Anm. 73) Nr. X. B. 12.A 1.8.4.

77) In Luzern war die Beschwörung der Bünde im zweimal jährlich erneuerten Bürgereid eingeschlossen: Eid der Neubürger in Luzern (3. Juli 1416–Januar 1423), in: Die Rechtsquellen des Kantons Luzern, Teil 1: Stadtrechte, Bd. 1: Stadt und Territorialstaat Luzern. Satzungen und andere normative Quellen (bis 1425), nach Vorarbeiten von Guy P. Marchal bearb. von Konrad WANNER (Aarau 1998) S. 220–221, Nr. 120: *Weler burger wirt, der sol sweren, unser staattrecht, unser friheit und gute gewonheit ze haltent und den geswornen brief ze richtent, als verr er an jnn kund. Und were, dz er jemanns eigen wer, vor dem schirmen wir jnn nit. Hette er dehein alten krieg uff im, des nemen wir úns an nit. Hinannthin tún wir im als eim andren burger. Und sol sweren, alle die búnd, die wir und unser eidgnossen ze samen hant, stet ze haltent. Und were, dz er verneme, dz ieman der unsern dehein ander glúbt zú ieman tete, anders denn wir zwurent im iar in der Capel sweren, das sol er dem rat leiden, oder sin lib und gút wer eim rat verfallen. Und dem rät gehorsam ze sin.*

78) So der Wortlaut des Bündnisses von Luzern mit Uri, Schwyz und Unterwalden von 1332: Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, hg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Abt. I: Urkunden, Bd. 2: Von Anfang 1292 bis Ende 1332, bearb. von Traugott SCHIESS, vollendet von Bruno MEYER (Aarau 1937) (zit.: QW I, 2) Nr. 1638, S. 800–811, hier: S. 806.

gation aus Zürich in Basel ein. Dem Trupp marschierten 36 als »die 12 Orte der Eidgenossenschaft« verkleidete Männer voraus: In der Mitte schritt jeweils ein als Wappentier verkleideter Mann mit dem Wappenschild, flankiert von zwei mit Straussenfedern und Langschwert ausgezeichneten »Schildhaltern«. Wie die Illustration in einer Zürcher Chronik zeigt, setzten die Besucher die über die zeitgenössischen Wappenscheiben verbreitete Ikonographie in diesem Aufzug um⁷⁹⁾. Im September 1508 (die Einladung war ursprünglich ebenfalls zur Fasnacht erfolgt) erschienen mehrere hundert Mann aus Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug unter Anführung einer 150 Teilnehmer umfassenden Delegation aus Luzern in Basel. Sowohl im Basler Ratsbuch wie auch in der amtlichen Chronik der Stadt Luzern ist diese Begegnung in Text und Bild vermerkt, damit diese *niemermer zû gûten vergesen werden, und mit hilf des almechtigen noch mer liebi und fruntschaft gepären werde*⁸⁰⁾. Dem Besuch waren lange Verhandlungen über den genauen Ablauf vorangegangen. Auf Rat der Luzerner nahm er seinen Anfang mit »Diebstahl« und »Entführung« des »Bruder Fritschi«, der wichtigsten Fasnachtsfigur Luzerns, durch einen Basler. »Bruder Fritschi« präsierte dann die Feierlichkeiten in Basel, angetan mit einem Kleid in den Standesfarben Luzerns, das aus der Basler Stadtkasse bezahlt worden war⁸¹⁾. Zehn Jahre später folgte ein Gegenbesuch von sechzig Männern in Uri. An Kirchweih und Schützenfest sollte die Trauer nach der Niederlage von Marignano und einem Pestzug vergessen werden⁸²⁾. Auf dem Weg wurden die Basler in mehreren Orten begrüsst und mit Geschenken überhäuft. Diese lassen an eidgenössischer Symbolik nichts zu wünschen übrig: Uri, Schwyz und Luzern schenkten den Gästen je zwei Ochsen, die mit Tüchern in den jeweiligen Standesfarben geschmückt waren. Mit den sechs Tieren zogen die einheitlich in den Standesfarben schwarz und weiss gekleideten Basler nach acht festlichen Tagen nach Hause. In Basel wurden die Ochsen geschlachtet und zusammen mit Wild in alle Zunfthäuser verteilt, *das do wib und man froud und kurzweil hielten [...], do wasz nieman, jung und alt, er het froud denselben tag. Den armen lutten wart uff dem Kornmercket kocht und allen zu essen gnug gen, und den tag mit dantzen und springen vil froud volbrocht*⁸³⁾. Vier

79) Zürich, Zentralbibliothek, MS A 77: Chronik Gerold Edlibachs mit Fortsetzung, fol. 335v: ... *und leitend sich die únssem an im bógen wiss sj den dar kamend und wz die artt die XII ortt der eignischaft und ietlich ortt sin schilt* ... Das Bild ebd. p. 336r zeigt die Gruppen »Zürich« (Löwe) und »Basel« (Basilisk). Vgl.: Gerold Edlibach, Zürcher- und Schweizerchronik bis 1527, hg. v. Johann Martin USTERI, Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 4 (1847) S. 1–253, hier: S. 237–240.

80) BChr 4 (wie Anm. 75) S. 97. Die Bilder in: Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling 1513. Sonderausgabe des Kommentarbandes zum Faksimile der Handschrift S. 23 fol. in der Zentralbibliothek Luzern, hg. v. Alfred A. SCHMID (Zürich 1981) S. 394 (fol. 255v) (die Fritschi-Maske gelangt nach Basel); S. 453 (fol. 293r) (Fritschi präsiert die Festlichkeiten).

81) Die Rechnung in BChr 4 (wie Anm. 75), Beilage VIII, S. 161–162.

82) Die Chronik des Fridolin Ryff 1514–1541, mit der Fortsetzung des Peter Ryff 1543–1585, in: Basler Chroniken 1, hg. v. Wilhelm VISCHER und Alfred STERN (Leipzig 1872) S. 1–189.

83) BChr 1 (wie Anm. 82) S. 23–24.

Jahre später lud Basel erneut zum Gegenbesuch ein, und *wy sy dan den unseren thon hatten, beweysz man innen dryfach wyder*. Diesmal erhielt jeder besuchende Ort einen Wagen voll guten Elsässer Weins⁸⁴⁾. Diese und viele andere Schilderungen zeigen, dass die Empfänge geeignet waren, nicht nur zwischen den jeweiligen Obrigkeiten die Bande zu stärken. Ziel der Grossempfänge war gerade, auch die nicht an der Regierung beteiligten Gemeindeglieder und die Untertanen am Bündnis teilnehmen zu lassen.

5. INTEGRATION UND DESINTEGRATION

Die Staatsbesuche reflektierten im Wortsinn die Bundesbriefe, waren sie doch wie diese prinzipiell »bilateral«. Zwei Handlungsbereiche erfassten aber die Bevölkerungen aller verbündeten Kommunen insgesamt: der Krieg und die über den gemeinsamen Auszug vermittelten religiösen Ausdrucksformen. Auf der Ebene der Kommunen ist das integrative Potential des Krieges direkt einsehbar. In Zürich beispielsweise wurde am Ende des 15. Jahrhunderts ein Grossteil der Neubürger wegen ihres zuvor geleisteten Kriegsdiensts ins Bürgerrecht aufgenommen. Umgekehrt ist einer der Gründe für die rege Aufnahme von Ausburgern im Bedürfnis der Städte nach einer genügenden Mannschaft zu sehen⁸⁵⁾. Auf Bundesebene ist die integrative Kraft der Kriegsführung zunächst aus der Übertragung der mit dem Bürgerrecht verbundenen Norm des Teilens von »Lieb und Leid« und von »Gut und Blut« auf die eidgenössischen Verträge abzuleiten: Die Bundesbriefe hielten nicht nur fest, unter welchen Umständen Kriegsdienst geleistet werden müsse, sondern auch, dass die Kosten von jedem einzelnen Vertragspartner zu tragen seien. Aus der gemeinsamen Kriegsführung ergaben sich zudem für die Eidgenossen typische Handlungsformen, welche nicht nur die Führungsgruppen, sondern auch die Mannschaften mittrugen. Sie reichten von kriegerischer Disziplin über einen wuchernden Fahnenkult⁸⁶⁾,

84) BChr 1 (wie Anm. 82) S. 25.

85) Die (unvollständigen) Zürcher Auszugslisten zeigen z. B., dass von 87 Männern, die 1490 ausziehen, 45 in den Jahren 1490 und 1491 das Bürgerrecht erhalten. Von den 207 Männern, die mit dem ersten Zug in den Hegau im Jahr 1499 das Bürgerrecht erwerben wollen, werden nachweislich 65 in den Jahren 1499 und 1500 eingebürgert. 1490/91 sind 45 von total 70 Neubürgern auf der Auszugsliste zu finden, 1499/1500 waren von total 122 Eingebürgerten immerhin 65 am ersten Zug in den Hegau beteiligt. Vgl. SCHMID, »Lieb und Leid tragen« (wie Anm. 57).

86) Guy P. MARCHAL, Die frommen Schweden in Schwyz. Das ›Herkommen der Schwyzer und Oberhasler‹ als Quelle zum schwyzerischen Selbstverständnis im 15. und 16. Jahrhundert (Basel u. Stuttgart 1976); Regula SCHMID, Fahnen Geschichten. Erinnern in der spätmittelalterlichen Gemeinde, in: *Traverse*, 1999/1, S. 39–48; mit vielen Beispielen: Albert BRUCKNER, Berty BRUCKNER, Schweizer Fahnenbuch I u. II: Nachträge, Zusätze, Register (St. Gallen 1942).

Schlachtjahrzeit⁸⁷⁾ und bestimmte Gebetsformen⁸⁸⁾ bis zu Modeerscheinungen, die aus dem kriegerischen Umfeld ins Alltagsleben der Kommunen übergriffen⁸⁹⁾. Diese zum Teil jahrhundertealten, zum Teil erst seit den Burgunderkriegen entstandenen Handlungsbe-
reiche hatten sich zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu einer spezifischen eidgenössischen
Kriegskultur entwickelt, die auf die Kommunen übergriff. Wiederum dient der Bundes-
beitritt Basels als Lackmустest: Nach ihrem Bundesschluss 1501 holte die Basler Regierung
beim päpstlichen Legaten postwendend die Erlaubnis ein, das als eidgenössische Eigenheit
geltende »Beten mit zertanen Armen« als offizielle Gebetsgeste einzuführen, und den Für-
bitten für Rat und Gemeinde wurde die Bitte *Für ein gantz verein der eidtgnoschafft* bei-
gefügt⁹⁰⁾.

Die kriegerischen Erfolge der Eidgenossen am Ende des 15. Jahrhunderts brachten
manchem Krieger und vielen Kommunen neue Einkommensquellen. Dies machte den
»schweizerischen Weg« für genossenschaftliche Gruppierungen aller Art interessant⁹¹⁾.
Mobilisierungs- und Organisationsformen der männlichen Untertanen hatten sich durch
die Kriegsführung verfestigt⁹²⁾. Das gefährliche Potential der waffenfähigen Männer, die
sich am eidgenössischen Vorbild orientierten, erwies sich erstmals im »Zug vom toerechten
Leben« im Jahr 1477⁹³⁾. Bei dieser Gelegenheit zogen tausende »junger« (also nicht der
Honoratiorenschicht angehörender) Männer vorwiegend aus den Länderorten Richtung

87) Das Schlachtenjahrzeit der Eidgenossen nach den innerschweizerischen Jahrzeitbüchern, hg. v. Rudolf HENGGELE (Quellen zur Schweizer Geschichte N.F. II. Abt.: Akten, Bd. III, Basel 1940); GRAF, Schlachtengedenken im Spätmittelalter (wie Anm. 38); GRAF, Schlachtengedenken in der Stadt (wie Anm. 38). Zur Erinnerung an die Schlachten von Arbedo und des Toggenburger Erbschaftskriegs in Luzern vgl. Regula SCHMID, Geschichte im Bild – Geschichte im Text. Bedeutungen und Funktionen des Freundschaftsbildes Uri – Luzern und seiner Kopien (ca. 1450 bis 1570), in: Literatur und Wandmalerei I. Erscheinungsformen höfischer Kultur und ihre Träger im Mittelalter, Freiburger Colloquium 1998, hg. v. Eckart Conrad LUTZ, Johanna THALI (u. a.) (Tübingen 2002) S. 529–561.

88) OCHSENBEIN, Beten; DERS. Das grosse Gebet (wie Anm. 38).

89) SIMON-MUSCHEID, »Schweizergelb« (wie Anm. 39).

90) SIEBER-LEHMANN, Neue Verhältnisse (wie Anm. 38) S. 283.

91) Thomas A. BRADY Jr., *Turning Swiss. Cities and Empire (1450–1550)* (Cambridge 1985), allerdings ohne Betonung dieser finanziellen Möglichkeiten.

92) Diese Annahme muss noch im Detail geprüft werden. Dafür spricht, dass gegen 1500 in der Beschreibung ausländischer Beobachter der »Ring« als typisch eidgenössisches Verhandlungs- und Entscheidungsforum im Feld beschrieben wurde: Philippe de Commines, *Mémoires*, hg. v. Joseph CALMETTE, 3 Bde. (Paris 1924–25) III, S. 243: *Mais, la nuyt, les Snysses qui estoient en nostre ost se misdrent en plusieurs conseils, chascun avecques ceulx de son canton, et sonnèrent leurs tabourins et tindrent leur rin* [in anderen Mss. auch *reng* oder *renc*], *qui est leur forme de conseil*. Wechselwirkungen mit den die Kommunen charakterisierenden Versammlungsformen müssten diskutiert werden. Beispiele auch in: Emil USTERI, Marignano. Die Schicksalsjahre 1515/1516 im Blickfeld der historischen Quellen (Zürich 1974) u. a. S. 465, Anm. 7: die Eidgenossen machen in Mailand *ein gmein* (das Zitat aus der Chronik Schwinkharts).

93) Das folgende nach: WALDER, Stanser Verkommnis (wie Anm. 32) S. 13–29; 105–132.

Genf, um einen versprochenen Brandschatz eigenhändig einzutreiben. Die »Gesellen« hatten sich nach eigener, vom Chronisten Diebold Schilling rapportierter Aussage, *zusammen als hoch und türe gelobt und geschworn [...], das ouch sie dem nachkomen [...] oder aber alle darumb sterben wolten*⁹⁴). Diese Verbindung war allerdings geschehen *an geordnigen willen der erberkeiten*⁹⁵). Als ganz besonders »seltsam« empfand der Berner Kanzleiangestellte, Grossrat und Chronist Diebold Schilling, dass sich die Männer als alte Bundesgenossen der Stadt Bern und als Eidgenossen bezeichneten⁹⁶). Tatsächlich hatten sich diese unter Umgehung der Obrigkeiten versammelt, stellten aber wiederholt klar, dass sie *zu der Eidgenossen sachen ouch lügen*⁹⁷) wollten bzw. dass sie als Eidgenossen behandelt zu werden wünschten. In das Aushandeln darüber, wer denn nun eigentlich die Eidgenossenschaft trage, mischte sich also, ganz der in Befreiungsgeschichte und Eid enthaltenen Ideologie folgend, auch die Stimme des »gemeinen Mannes«. Das von Brady für die süddeutschen Reichsstädte beschriebene »turning Swiss« entwickelte seine Dynamik auch im direkten Einflussbereich der Eidgenossenschaft und sogar in den Territorien der eidgenössischen Orte selbst. Auf diese Herausforderung an die Obrigkeiten einerseits, die Stadtstaaten andererseits, reagierte Bern mit einem Schritt von hohem Integrationswert: Kleiner und Grosser Rat entschieden, dass Räte und Bürger sich einen gegenseitigen Eid leisten sollten. Hierauf sollten die Landschaftskontingente und ihre Hauptleute sich eidlich der Regierung verpflichten, und schliesslich sollten alle männlichen Einwohner von Stadt und Territorium im Alter von über 14 Jahren einen Treue- und Gehorsamseid leisten⁹⁸). Damit wird ein der Eidgenossenschaft inhärentes, strukturelles Problem ganz deutlich sichtbar: je erfolgreicher die horizontale Integration zwischen den Führungsgruppen verlief, desto schwieriger wurde es für die einzelnen Regierungen, die Bevölkerung an sich zu binden, bzw. desto stärker mussten sie als Gegengewicht die vertikale Integration fördern.

Die Herausbildung einer verbindlichen Bundessprache und hierarchischen Bundesstruktur nach 1475 verstärkte die Gefahr eines Auseinanderbrechens des komplexen Bündnissystems. Dieses vermeintliche Paradox lag nicht nur in der steigenden Diskrepanz zwischen den tatsächlichen Möglichkeiten der Mitwirkung und der in den Bündnisbriefen verankerten Ideologie begründet, sondern auch in der weiterhin offenen Möglichkeit der (meisten) Orte, selbständig weitere Bündnisse abzuschliessen. Mit der Ausweitung des

94) Die Grosse Burgunderchronik des Diebold Schilling von Bern, »Zürcher Schilling«. Kommentar zur Faksimile-Ausgabe der Handschrift Ms. A5 der Zentralbibliothek Zürich, hg. v. Alfred A. SCHMID (Luzern 1985) S. 798, zit. nach: WALDER, Stanser Verkommnis (wie Anm. 32) S. 117.

95) Zit. nach: WALDER, Stanser Verkommnis (wie Anm. 32) S. 106–107.

96) Schilling, Grosse Burgunderchronik, c. 340, zit. nach: WALDER, Stanser Verkommnis (wie Anm. 32) S. 118.

97) WALDER, Stanser Verkommnis (wie Anm. 32) S. 19.

98) Dazu ausführlich WALDER, Stanser Verkommnis (wie Anm. 32) S. 24–25.

eidgenössischen Wirkungskreises in die Interessenssphären der umliegenden Staaten erhielten die Konflikte eine neue Qualität. Wiederholt schlossen sich verschiedene Kommunen zu Interessensgemeinschaften zusammen. Die Parteibildung erfasste die einzelnen Kommunen ebenso wie die Eidgenossenschaft als Ganze. Gut untersucht ist die Situation für das Jahr 1516⁹⁹⁾. Zürich, Uri, Schwyz, Basel und Schaffhausen wiesen ein Bündnis mit dem französischen König ab, während Freiburg, Solothurn, Unterwalden, Luzern, Zug, Glarus und Appenzell in der Regel unter der Führung Berns das Zusammengehen mit Frankreich anstrebten. Im Frühling 1516 kam es zur berühmt-berüchtigten Situation, dass sich die im kaiserlichen Sold stehenden »fünf Orte« den französischen »acht« in den Heerlagern von Mailand und Lodi gegenüberlagen – Eidgenossen bekämpften Eidgenossen¹⁰⁰⁾.

Während dieser Auseinandersetzungen wurde die Bundesstruktur allerdings nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Dies geschah erst im Zeichen der Reformation. Mit zunehmender Intensität der Auseinandersetzung strebten sowohl Alt- wie Neugläubige eine Änderung der etablierten Verhältnisse an. Den deutlichsten Vorstoss enthält ein Plan Zwinglis, der allerdings mit grosser Wahrscheinlichkeit unbekannt blieb. Wohl im August des Jahres 1529 skizzierte der Anführer der Reformation in der Eidgenossenschaft deren politisch-institutionelle Neuordnung¹⁰¹⁾. Er forderte dabei die Anpassung der institutionellen an die effektiven Machtverhältnisse. Zürich und Bern seien *der ruggen, die grundveste, nderhaltung und schirm* der Eidgenossenschaft. Die fünf katholischen Orte hingegen missbrauchten die alten Bünde und das alte Herkommen. Die Eidgenossenschaft sei aber *glych wie ein statt und ein regiment und ein genossame*. Wenn nun in einem *Regiment*, in dem *jederman glych fry* sei, jemand sündige und das Recht unterdrücke, so falle dies auf die ganze Gemeinde zurück und diese setze sich der Strafe Gottes aus. Da die fünf Orte somit der ganzen Eidgenossenschaft schadeneten, müssten die anderen Mitglieder sie strafen, wollten sie nicht mit ihnen untergehen, *dann wir sind als ire mitburger mithafften, mitgsellen und brüder*¹⁰²⁾. Zürich und Bern trügen den Grossteil der Kosten und militärischen Lasten, hätten aber nur je eine Stimme – dagegen verfügten die fünf Orte über fünf Stimmen. Zwingli schlug deshalb vor, dass Bern und Zürich militärisch gegen Uri, Schwyz,

99) USTERI, Marignano (wie Anm. 92).

100) USTERI, Marignano (wie Anm. 92), v. a. S. 540–543. Ein von Usteri (S. 541, Anm. 142) zitierter Brief des kaiserlichen Vertreters in Italien zeigt die dadurch entstehenden begrifflichen Probleme. Der Bote schrieb: *Es sein auch den eidgnossen durch ire potten kuntschaft zukumen, das den eydgnossen, so bey dem Franntzosen im Maylannd sein, der abforder brief uberantwort worden ist, und sollen sy die eydgnossen, so bey kays[erlicher] m[ajesta]t im dienst sein, auch strengklich und ernstlich abgefordert haben ...* Usteri fügt hinzu: »Die eine Zeitlang gefährliche Lage entwirrte sich [...] zur Hauptsache von selber, und es kam glücklicherweise nicht zum Bruderkampf.«

101) Zwingli, Was Zürich und Bernn not ze betrachten sye in dem fünfförtischen handel (wie Anm. 27). Zur Datierungsfrage ebd.

102) Zwingli, Was Zürich und Bernn not ze betrachten sye (wie Anm. 27) S. 233.

Unterwalden, Luzern und Zug vorgehen und schliesslich allein über die deutschsprachigen gemeinen Herrschaften regieren sollten. Hans Conrad Peyer kommentierte in seiner »Verfassungsgeschichte«: »Dem gewachsenen Recht der Bünde stellte Zwingli so ein rein machtmässig-quantitatives, gewissermassen modernes Konzept der Eidgenossenschaft gegenüber, das die beiden grossen Stadtstaaten begünstigte«¹⁰³). Die katholischen Orte ihrerseits warfen den Reformierten die Missachtung der alten Bünde vor. Wie bereits mehrfach in der eidgenössischen Geschichte intensivierten sich die Diskussionen um die Bedeutung der in den Bundesverträgen festgehaltenen Klauseln. Dass auch auf katholischer Seite mit einer Veränderung der bestehenden Struktur geliebäugelt wurde, zeigt der sog. »Brünigzug« von 1528, der Einfall der Unterwaldner ins Berner Oberland¹⁰⁴). Den offensichtlichen Bruch der in den Bundesbriefen festgelegten Bestimmungen rechtfertigte die Unterwaldner Obrigkeit hauptsächlich mit dem Argument, die von der Berner Herrschaft in ihrer Religion unterdrückten Oberländer hätten sie um Hilfe angerufen, und eigentlich hätten sie nur schlichten wollen¹⁰⁵). Die gewundene Argumentation gipfelt in der Aussage, die Berner seien wegen der Einführung des neuen Glaubens selber am Überfall schuld¹⁰⁶), und Unterwalden und viele andere Orte der Eidgenossenschaft hätten viel mehr Grund als diese, *die pundsbrief von denen von Bern harus ze fordern und (sich) von inen ze sündren*¹⁰⁷).

Zwar versuchten Radikale auf beiden Seiten, ihr jeweiliges Gewicht in der Eidgenossenschaft zu verändern – die Auseinandersetzung wurde entscheidend durch die Bündnisse bestimmt, welche die einzelnen Orte mit Mächten ausserhalb des eidgenössischen Kreises eingegangen waren¹⁰⁸). Beide Seiten stellten aber trotz der Forderung oder Drohung, die Verträge für nichtig zu erklären, die Validität des Bundessystems als solches nicht in Frage. Hätten die reformierten Orte im kurz darauf ausbrechenden Krieg gesiegt, wäre es kaum zu einer grundsätzlichen Abschaffung des Prinzips des Bundes gekommen, vermutlich aber doch zu einer Anpassung der Bündnisse an die real eingetretenen Verhält-

103) PEYER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 12) S. 91.

104) Hans SPECKER, Die Reformationswirren im Berner Oberland 1528. Ihre Geschichte und ihre Folgen (Freiburg i. Ue. 1951).

105) Die Rechtfertigungsschrift der Unterwaldner auf die Klage der Berner vor der Tagsatzung abgedruckt in: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1521 bis 1528, bearb. v. Johannes STRICKLER (Der amtlichen Abschiedsammlung Bd. 4, Abt. 1b) [zit. EA 4, 1b] (Zürich 1876) S. 5–14.

106) EA 4, 1b (wie Anm. 105) S. 14: *die von Bern recht stifter, ursächer und anfänger alles dieses handels und unfalls sind; dann wo si by dem alten christenlichen glouben wie ire frommen vordern beliben und nicht von gemeiner Christenheit sich gesündert und abträtten wärend [...], so wären ire armen einfeltigen underthanen zuo keiner ungehorsame nie bewegt worden noch in sölichen unfall nie kommen, und wäre aller diser handel ganz erspart und nie geschechen.*

107) EA 4, 1b (wie Anm. 105) S. 14.

108) Zu »Christlichem Burgrecht« bzw. »Christlicher Vereinigung« Muralt, Renaissance (wie Anm. 28) S. 490–494. Weitere »christliche« Verbindungen der Jahre 1529 bis 1531 in: EA 4, 1b (wie Anm. 105).

nisse in Richtung der Skizze Zwinglis. Mit dem Sieg der katholischen Orte bei Kappel im Oktober 1531, dem Tod Zwinglis und dem Rückschlag, den die extremen reformierten Kräfte damit erlitten, behielten aber die zahlen- und machtmässig unterlegenen Länderorte die Überhand. Der 2. Kappeler Landfriede vom 20. November 1531 – in dem sich im übrigen Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern und Zug als *die fünf Orte des alten Punds* bezeichnen¹⁰⁹ – schrieb das hergebrachte Bundesverhältnis erneut fest und erklärte die neu eingegangenen Burgrechte auf beiden Seiten für ungültig. Die wichtigsten und weitestreichenden Bestimmungen betrafen die bisher in keinem Bundesbrief geregelten Religionsverhältnisse und hier insbesondere das Prinzip der lokalen konfessionellen Selbstregelung.

Damit waren die alten institutionellen Strukturen festgeschrieben und sogar verstärkt worden¹¹⁰. Die Reformation griff aber auch in die in den vorhergehenden 50 Jahren entwickelten Formen politischen Zusammenwirkens massiv ein. Die reformierten Orte schafften die ostentativen Gebetsformen, Prozessionen und Schlachtjahrzeit ab¹¹¹. Ein gemeinsamer militärischer Auszug fand nicht mehr statt. Wichtiger für die Frage der Integration war jedoch, dass das Auszugsheer aus Bürgern durch die professionellen Soldheere ersetzt wurde. Der Krieg als Ort gemeinsamen Handelns und Katalysator politischer Integration wurde damit ausgeschlossen. Die Weigerung Zürichs, auf die Heiligen zu schwören, führte zu einem heftigen Streit um die Erneuerung der Bündnisse. Zum letzten Mal bekräftigen die Bündnispartner ihre Verträge am 29. Juli 1526, nach langen und zähen Verhandlungen¹¹². Als militärische Begegnungen inszenierte Staatsbesuche fanden, nach ei-

109) EA 4, 1b (wie Anm. 105), Beilagen 19a–19cd, S. 1567–1577 (V Orte mit Zürich, V Orte mit Bern, V Orte mit Basel, V Orte mit Schaffhausen).

110) PEYER, Verfassungsgeschichte (wie Anm. 12) S. 144. Im Vergleich mit der Entwicklung im Reich: BRADY, Cities and state-building (wie Anm. 7) S. 249–250: »The Reformation and Counter-Reformation ruptured either the internal unity, the relations with other cities or both, and their permanent divisions helped to stabilize and even ossify the larger frameworks of political life in both the Empire and the Confederation, with similar results: religious diversity and the decentralization of governance.«

111) In Zürich wurde am 7. Mai 1524 die anlässlich der Schlacht bei Dättwil (1351) gestiftete Wallfahrt nach Einsiedeln abgeschafft. Der Zürcher Chronist Stumpf nennt als regelmässige Teilnehmer über 1800 Männer (*uß jeglichem huß ein manßperson [...] und kein wyb*) und teilt mit, es seien so grosse Kosten entfallen. Er deutet an, dass Schwyz und Einsiedeln vor allem wegen des Ausfalls der Einnahmen (und erst in zweiter Linie *von ired angenommen gloubens wegen*) *des ubel zufriden* waren. Johannes STUMPF, Schweizer- und Reformationschronik, hg. v. Ernst GAGLIARDI, Hans MÜLLER et al. (Quellen zur Schweizer Geschichte, N.F., Abt. 1, 5, 1–2) (Basel 1952–1955) 1, S. 197. Vgl. auch: Peter JEZLER, »Da beschachend vil grosser endrungen«. Gerold Edlibachs Aufzeichnungen über die Zürcher Reformation 1520–1526, in: Bilderstreit. Kulturwandel in Zwinglis Reformation, hg. v. Hans-Dietrich ALTENDORF, Peter JEZLER (Zürich 1984) S. 50–54.

112) William E. RAPPARD, Du renouvellement des pactes confédéraux (1351–1798) (Beschwörung und Erneuerung der Bünde) (Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Beiheft 2, Zürich und Leipzig 1944); Georg KREIS, Un plébiscite de tous les jours? Renouvellement formel et informel de la Confédération helvétique, in: Histoire et belles histoires de la Suisse. Guillaume Tell, Nicolas de Flüe et les autres, des

nem mehrjährigen Unterbruch, zwar wieder statt, wurden aber verstärkt zur Einbindung der Untertanen genutzt und beschränkten sich auf die Eidgenossen der eigenen Konfession¹¹³⁾. So wurde 1578 das Bündnis der sieben katholischen Orte mit dem Wallis feierlich erneuert. Teil der barocken Festlichkeiten mit weinspendenden Brunnen, Schauspielen und dergleichen waren die bewährten Empfangskomitees von gerüsteten Knaben und Bürgern¹¹⁴⁾.

6. INTEGRATION IN DER EIDGENOSSENSCHAFT IN DER MITTE DES 16. JAHRHUNDERTS

An die Stelle der alten Integrationsformen traten neue, welche Obrigkeiten und Untertanen innerhalb und zwischen den einzelnen Staaten in ein System gegenseitiger Verpflichtung einbanden. Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts wird die »schweizerische Sitte« der Wappen- und Fensterschenkung zum Massenphänomen¹¹⁵⁾. Wappen- und Fensterschenkungen hatten ihre Wurzeln in den Baubeiträgen von Gemeinden und kirchlichen Institutionen¹¹⁶⁾. Im Lauf des 15. Jahrhunderts erliessen alle Städte Gesetze, dass neue Häuser in Stein gebaut werden sollten. Entsprechend unterstützte die städtische Kasse die Bürger vermehrt mit Beiträgen für Fenster und, in Übertragung, für die leicht transportierbaren und massenhaft produzierbaren Scheiben. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts schwollen die Anfragen nach und die Schenkungen von Fenstern und Scheiben stark an. Nach einem

Chroniques au cinéma. Actes du colloque [...] tenu les 6 et 7 mai 1988 à l'Université de Lausanne (Itinera 9, Basel 1989) S. 53–62.

113) Zum städtischen Fest als Integrationsort von Eidgenossen und Untertanen und den nach der Reformation eintretenden Veränderungen vgl.: Thomas MAISSEN, »Unser Herren Tag« zwischen Integrationsritual und Verbot: Die Zürcher Kirchweihe (Kilbi) im 16. Jahrhundert, in: Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1998 (Zürich 1997) S. 191–236.

114) ZEHNDER, Volkskundliches (wie Anm. 73) X.B. 12.A. 5.3.

115) So der Titel des bis heute grundlegenden Werks: Hermann MEYER, Die schweizerische Sitte der Fenster- und Wappenschenkung vom XV. bis XVII. Jahrhundert. Nebst Verzeichnis der Zürcher Glasmaler von 1540 an und Nachweis vorhandener Arbeiten derselben. Eine kulturgeschichtliche Studie (Frauenfeld 1884). Die neuere kunsthistorische Literatur zur kleinformatischen Glasmalerei ist abundant: Siehe die Bibliographie in: Rolf HASLER, Die Scheibenriss-Sammlung Wyss. Depositum der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bernischen Historischen Museum, 2 Bde. (Bern 1996). Zur Schenkungspraxis s. jetzt: Barbara GIESICKE, Mylène RUOSS, In Honor of Friendship: Function, Meaning, and Iconography in Civic Stained-Glass Donations in Switzerland and Southern German, in: *Painting on Light. Drawings and Stained Glass in the Age of Dürer and Holbein*, hg. v. Barbara BUTTS und Hendrix LEE (Los Angeles 2000) S. 43–55, im Grundsatz immer noch basierend auf MEYER. Der in diesem Artikel angeführte »historische Rückblick« kommt leider ohne die Erkenntnisse der Geschichtswissenschaft aus. Vgl. zudem: Franz BÄCHTIGER, Die »Schweizerscheibe« als Medium eidgenössischer Selbstdarstellung, in: *Einer Eidgenossenschaft zu Lob – Die Scheibenriss-Sammlung Wyss* (Bern 1997) S. 44–46.

116) MEYER, Sitte (wie Anm. 115) S. 23–24.

kurzen Einbruch während der Reformationszeit wurde die Praxis auch über die konfessionellen Grenzen hinaus wieder aufgenommen und erreichte ihre höchste Intensität im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts. In diesem Zeitraum verschenkten die Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft Hunderte von Fenstern und Wappenscheiben an ihre Miteidgenossen, an Klöster und Adlige, an eigene und fremde Amtleute, Gesellschaften und Untertanen.

Auch in den nördlich an die Eidgenossenschaft angrenzenden Gebieten war die Stiftung von Wappenscheiben anlässlich von Neubauten oder Einweihungen ein beliebtes Mittel, Präsenz zu markieren¹¹⁷). Nur im direkten Einflussbereich der eidgenössischen Orte und ihrer Zugewandten entwickelte sich aber ein hierarchisch strukturierter Tauschhandel mit solchen Objekten. Als Stifter traten alle regierenden Orte der Eidgenossenschaft auf, aber auch geistliche Herren wie beispielsweise die Fürststäbte von St. Gallen oder Einsiedeln, Städte und Talschaften, die Vertreter der Herrschaft in den ländlichen Untertanengebieten und schliesslich Gesellschaften und Zünfte. Alle diese Instanzen waren auch Empfänger von Standesscheiben. Darüber hinaus baten in grosser Zahl Gemeinden, Wirte, Amtsleute in Stadt und Land – vom Baumeister bis zum Seckelschreiber, Pfarrer und schliesslich »gewöhnliche« Untertanen um Scheiben für neuerbaute oder renovierte Häuser, und zwar nicht nur die eigene Obrigkeit, sondern auch alle anderen eidgenössischen Orte. Die Schenkung war eine Gunstgewährung, welche, dies machen die erhaltenen Dankesnoten deutlich, die Empfänger *ganz willig zu verdienen* versprachen. Entsprechend konnte die Bitte um eine Schenkung von Verweisen auf die Verdienste des Bittstellers begleitet sein¹¹⁸). Fasst man jede Schenkung als Aufnahme und Aktualisierung einer Beziehung auf, so ergibt sich das Bild eines Geflechts gegenseitiger, aber ungleicher Beziehungen. Dieses entspricht aber nicht einfach dem von der Verfassungsgeschichte gezeichneten Bild, das 13 souveräne, durch ewigwährende Verträge verbundene Orte zeigt, die zusammen oder einzeln mit Verbündeten und Untertanen in vertikal strukturierten Beziehungen stehen. Auffällig ist vielmehr, dass die Untertanen und Institutionen aller Orte mit den Regierungen aller Orte über die Scheibenschenkungen verbunden sind – oder umgekehrt ausgedrückt: dass ein einzelner Herrschaftsträger symbolisch im ganzen von den eidgenössischen Territorien umfassten Raum präsent und von den Einwohnern aller Territorien anrufbar war.

Die im Auftrag der Stände hergestellten Scheiben enthalten klar umschriebene Inhalte. Im Hauptbild erscheinen vor allem Bannerträger und Wappenschilder der gebenden Orte,

117) Barbara BUTTS, Lee HENDRIX, Drawn on Paper – Painted on Glass, in: *Painting on Light* (wie Anm. 115) S. 1–16.

118) z. B. Hans LEHMANN, *Zur Geschichte der Glasmalerei in der Schweiz* (Leipzig 1925) S. 52: Landammann Niklaus von Flüe werden Fenster und Wappen im Jahr 1584 von der Tagsatzung (d. h. von allen Orten) bewilligt wegen der grossen Verdienste seines Vaters, Landammann Walther, dessen Vater der selige Bruder Klaus war.

während die Zwickelbilder Pflanzenwerk, mit zunehmender Häufigkeit auch Figuren enthalten. Besonders beliebt sind im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts symmetrisch angebrachte Speerkämpfer oder Hellebardiere, später erscheinen hier vermehrt Darstellungen aus der biblischen und eidgenössischen Geschichte. Auf den für Private und Orte der Geselligkeit wie Badstuben und Wirtshäuser vorgesehenen Scheiben erscheinen zu diesem Zeitpunkt Darstellungen geselliger Aktivitäten. Zwischen Haupt- und Zwickelbild bestehen in der Regel gewisse motivische Verbindungen. Die Bilder aus der Gründungsgeschichte tauchen vor allem auf Scheiben von Uri, Schwyz und Unterwalden auf. Im Hauptbild erscheinen nun zentral diejenigen Zeichen, welche am unmittelbarsten und eindeutigsten die Herrschaftsberechtigung der Stifter repräsentieren: Wappen und/oder Banner. Die Wappen sind zu einer Pyramide zusammengefügt: ein Schild oder zwei einander sich in »courtoisie« zugeneigte Schilde sind von Reichsschild und -krone überhöht. Seit der standardsetzenden Serie, welche Lukas Zeiner 1506 für den Tagsatzungssaal in Baden herstellte¹¹⁹⁾, betonen in der Regel zwei Schildhalter die Symmetrie der Darstellung. Als Schildhalter erscheinen Tiere oder bewaffnete Männer. Letztere sind immer als ein Paar unterschiedlich gekleideter und ausgerüsteter Krieger dargestellt. Frauen als Schildhalterinnen sind auf den für die »gemeinen Häuser« bestimmten Standesscheiben praktisch nicht auszumachen¹²⁰⁾. Der Typus des Bannerträgers tritt gelegentlich als Schildhalter auf, ist aber auch ein eigenständiges Bildmotiv, welches vor allem die Scheiben von in den städtischen Untertanenverband eingebundenen Städten und Landschaften auszeichnet. Der Bannerträger ist wie die Schildhalter immer gerüstet. Während die Standesscheiben und in besonderem Masse die um die Wappen der Vogteien erweiterten Ämterscheiben das Hoheitsrecht eines Ortes repräsentieren, weisen Schildhalter und Bannerträger auf den besonderen Aspekt des Kriegsfähigkeit hin.

Die bemalten Scheiben schmückten grundsätzlich Innenräume; sie sind von aussen zwar erkennbar, aber nicht sichtbar¹²¹⁾. Von Herrschaftsträgern gestiftete Standesscheiben erscheinen nun allerdings ausschliesslich in Innenräumen mit öffentlichem Charakter: in

119) Jenny SCHNEIDER, Die Standesscheiben von Lukas Zeiner im Tagsatzungssaal zu Baden (Schweiz). Ein Beitrag zur Geschichte der schweizerischen Standesscheiben (Basel 1954).

120) Zwar zeigen einige Scheiben aus einer dem Luzerner Glasmaler Oswald Göschel zugeschriebenen Serie von 1505 eine Reihe von Frauenfiguren als Wappenhalterinnen. Dies ist aber eine früh angesetzte Ausnahme, die eine Parallele in einer monumentalen Wappendarstellung aus dem Jahr 1480 in Luzern findet. Im übrigen ist nicht bekannt, für welches Gebäude die Serie bestimmt war. SCHNEIDER, Standesscheiben (wie Anm. 119) S. 107: Die Serie von 1505 sei »für eine nicht mehr nachweisbare Ratstube« hergestellt worden. Schneider bemerkt, das die Anwesenheit von »vornehme[n] Herren und Damen, »das hochoffizielle Gepräge mehr oder weniger gemildert« habe, »und das Glasgemälde sich eher der bürgerlichen Wappenscheibe näherte«. Aus dem Überlieferungszusammenhang kann nicht geschlossen werden, dass die Serie überhaupt für eine Ratstube gefertigt wurde.

121) Wenigstens im Zusammenhang mit den Kabinettscheiben scheint diese Tatsache bisher nicht auf ihre Auswirkungen auf den Adressatenkreis der Bilder hin befragt worden zu sein. Hans LEHMANN, Geschichte

Rats- und Gesellschaftshäusern, Wirts- und Schützenhäusern sowie Kirchen. Das Bild selbst nimmt Bezug auf diesen öffentlichen Raum. Die Wappenpyramide als Repräsentation der herrschaftlichen Stellung steht im Zentrum, umgeben von bewaffneten Männern, welche die Kriegsfähigkeit und damit die staatliche Funktion der Vollbürger verkörpern. Die Darstellungen der Zwickelbilder unterstützen die im Hauptbild ausgedrückten Aspekte: Zum Beispiel weisen Zweikampf oder Schlacht darauf hin, dass zum Bürgerrecht auch die Bürgerpflicht, der Kampf für das Gemeinwesen, gehörte, die Szenen aus der Gründungsgeschichte dagegen geben einen Hinweis auf den »ersten« Bund der Eidgenossen, der zum bestehenden Zustand geführt hat.

Baten Kirchgemeinden oder Klöster um Scheibenstiftungen, wurde dieses politische Bildprogramm ausgeweitet. Heilige als Schildhalter dominieren, in Zwickelbildern und im Hintergrund erscheinen biblische Szenen¹²²). In Fortführung der vor der Reformationszeit gepflegten Bildsprache schenkten seit den 1540er Jahren auch die reformierten Stände weitere Standesscheiben mit ihren Stadtpatronen als Schildhalter an Klöster¹²³). Die Weiterführung der hergebrachten Bildsprache auch in den reformierten Orten war durch Zwinglis explizite Aussage legitimiert, Kirchenfenster böten sich nicht zur Anbetung dar, dürften also auch nicht zerstört werden¹²⁴). Zugleich bot sich hier den reformierten Orten die Möglichkeit, die Kontinuität ihrer Hoheit über die Kirche zu zeigen. Der Anspruch auf die staatliche Kontrolle der kirchlichen Angelegenheiten erstreckte sich dabei nicht nur auf

der Luzerner Glasmalerei von den Anfängen bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts (Luzern 1941) S. 36, beschreibt sie immerhin bezüglich der Darstellungen in der Luzerner Chronik des jüngeren Diebold Schilling: »Auffallend ist, dass in den zwar nicht zahlreichen Kirchen- und Klosterfenstern der Schillingschen Chronik nie Glasgemälde eingezeichnet sind, obschon, wie die Einträge in den Ungeldebüchern beweisen, solche vom Rate in Luzern häufig gestiftet wurden. Ebenso fehlen sie stets in den Fenstern der Aussenansichten der Häuser, wohl weil sie nicht nach aussen leuchteten und darum nicht auffielen.«

122) Zum Einfluss des Bestimmungsorts auf die Wahl des Bildinhalts vgl. auch SCHNEIDER, Standesscheiben (wie Anm. 119) S. 107–108.

123) Am bekanntesten sind die vom Zürcher Glasmaler Jos Murer und dessen Sohn im Jahr 1579 für den Kreuzgang des Klosters Wettingen geschaffenen Glasgemälde (je eine Scheibe mit der Wappenpyramide mit Schildhaltern und eine Scheibe mit den Patronen): Peter HOEGGER, Kloster Wettingen (Glasmalerei im Kanton Aargau 2) (Aarau 2002). Zum Weiterleben der Stadtpatrone nach der Reformation: Thomas MAISEN, La persistance des patrons. La représentation de Zurich avant et après la Réforme, in: La ville à la Renaissance, hg. v. Gérald CHAIX, Tours (im Druck). Ich danke Thomas Maissen dafür, dass er mir das Manuskript zur Verfügung gestellt hat.

124) In einem Brief an den Alt-Landschreiber von Uri, Valentin Compar, ca. 1525: *Wir habend ze Zürich die tempel all gerumt von den götzen, noch sind vil bilder in den fenstren; fürend ouch etlich uf dem land zû und zerwurfend die fenster, wie wol ich nit mee denn an einem ort sölchs fürgnommen syn vernommen hab. Also für die oberkeit zû, hieß die selbigen still ston, ursach, si fürtind in ghein abgöttery, und achtete man jro zû gheinem anbeten, eeren oder dienen ...* Zit. nach Hans LEHMANN, Die Glasmalerei in Bern am Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts, Anzeiger für schweizerische Altertumskunde N.F. 18 (1916) S. 318, Anm. 1.

die eigenen Untertanen. Durch das Anbringen von Standesscheiben auch in Kirchen ausserhalb ihrer Territorien, in denen die Stifter nicht einmal Kollatur- oder andere Rechte besaßen, wurde er vielmehr als grundsätzliches Prinzip formuliert. Mit ihren Wappenscheiben waren so die Verbündeten, die ja immerhin über die Kriege und andere äussere politische Handlungen des Orts mitbestimmten, symbolisch an zentraler, öffentlicher Stelle präsent¹²⁵⁾.

Während sich die Parameter ›Herrschaft‹ und ›Kriegsfähigkeit‹ direkt aus dem Bild ableiten lassen, ist die normative Aussage der Standesscheibe nur unter Einbezug des Motivkontexts einerseits, anderseits der Handlungszusammenhänge, in welchen die gleiche Symbolik auftauchte, zu rekonstruieren. In der Reihung mit anderen Standesscheiben verwiesen die Standesscheiben auf den eidgenössischen Bund. Die bewaffneten Schildhalter bilden in ihrer Reihung die Versammlung der eidgenössischen Bannerträger ab. Dieser Zug der Bannerträger ist die früheste fassbare symbolische Darstellung der Eidgenossenschaft. Sie erscheint erstmals als Bild im dritten Band der amtlichen Chronik der Stadt Bern von Diebold Schilling (nach 1474, vor 1483)¹²⁶⁾. Damit wird hier die gleiche Verbindung von Wappen und Bewaffneten als Symbol der eidgenössischen Bündnisverpflichtung wie bei den festlichen Empfängen fassbar. Im Doppelsymbol von Wappen und Kriegern erscheint die Eidgenossenschaft als Herrschafts- und Waffengemeinschaft. Als solche war sie in den Rathhäusern und Schützenstuben der eidgenössischen Städte und Länder repräsentiert. Die gegenseitigen Scheibenschenkungen der Orte traten damit an die Stelle der gegenseitigen Leistungen, welche die Bundesbriefe von den Partnern forderten, bzw. diesen versprachen. Eine solche Verpflichtung bestand auch zwischen den Obrigkeiten und den von ihnen beschenkten Amtleuten und Untertanen. Die Amtleute hatten sich bereits um den Staat ›verdient gemacht‹, andere Personen baten um Wappenscheiben als Gegenleistung für einen Dienst, den sie oder ihre Vorfahren geleistet hatten. Die Gewährung der Bitte um eine Wappenscheibe ist deshalb als Anerkennung, die Wappenscheibe als äusseres Zeichen der Zugehörigkeit zur Gemeinschaft aufzufassen. Im Komplex von Leistung und Gegenleistung erscheinen Obrigkeit und Untertanen als ungleiche, aber aufeinander angewiesene Partner. Der Weg von der schriftlichen Bitte um eine Scheibe bis zu deren Anbringung lief von der eigenen Obrigkeit über den Begegnungsort Tagsatzung zur Obrigkeit des anvisierten Ortes. Damit wurde gleichzeitig die Verbindung zu den eigenen Herren wie zur ›Eidgenossenschaft‹ aktualisiert. Die Wappenscheiben zeichneten ihren Besitzer als Eidgenossen aus, zugleich repräsentierten sie das Verhältnis der ganzen Kommune den Verbündeten gegenüber. In ihrer Gesamtheit markierten die Wappenscheiben das eidgenössi-

125) Im Detail ausgeführt am Beispiel von Scheibenschenkungen und der gegenseitigen Verehrung von heraldischen Denkmälern zwischen Uri und Luzern in: SCHMID, Geschichte im Bild (wie Anm. 87).

126) Schilling, Berner Chronik, Faksimile (wie Anm. 51), III, S. 5 (Initiale); S. 8: Bannerträger der Verbündeten Berns: Freiburg, Glarus, Schwyz, Appenzel, Bern, Zug, Zürich, Solothurn, Uri, Luzern, Obwalden, Biel, davor Musikanten und der Urner Harsthornbläser. (Vgl. Anm. 4).

sche Gebiet als ganzes. Es sind denn auch öffentliche Gebäude am Rand der Eidgenossenschaft und an Passstrassen, die besonders häufig ausgestattet wurden. Wie es 1542 Bürgermeister und Rat des unter Zürcher Herrschaft stehenden Städtchens Stein am Rhein vor der Tagsatzung begründeten: *das wir inen solliche Fenster und unser Eerenwappen darinnen schenken wollen in Ansehen, das sy in Anstossen des Rhins gelegen und vil frömds Volks daselbst hinkomme*. Die Bitte war speziell an die Zürcher Herren und die *Herren und Oberen jedes Ordt* gerichtet mit der Versicherung, dies *um unsere Herren und Oberen und jedes Ordt insunders ganz willig zu verdienen*. Alle 13 Orte entsprachen dem Wunsch. Im Rathaus hingen aber auch Scheiben der Städte Wil, Brugg, Baden, Mellingen, Lenzburg, Aarau, Kaiserstuhl, Steckborn, Mülhausen, Buchhorn (Friedrichshafen), Rottweil, St. Gallen, Frauenfeld, Winterthur und des Städtchens selbst¹²⁷). Hier ist die Eidgenossenschaft der Mitte des 16. Jahrhunderts in nuce fassbar, sowohl aus der Sicht der Herrschaftsträger wie aus der Sicht der einzelnen Kommunen. Letztere stehen in einem Geflecht von Beziehungen, deren wichtigste die Eidgenossenschaft ist. Deren Obrigkeiten wiederum sind auch mit den Untertanen ihrer Bundesgenossen verbunden. Zusammen bilden sie »die Eidgenossenschaft« als Beziehungsgeflecht und Herrschaftsraum, an dessen Grenzen die Begegnung mit dem »fremden Volk« stattfindet.

Bei jeder Scheibenschenkung wurde der Aussagekomplex Herrschaft – Eidgenossenschaft – gegenseitige Leistung angerufen. Die Integrationskraft der Scheibenschenkungen erscheint wohl am deutlichsten in der Tatsache, dass sie nach den konfessionellen Auseinandersetzungen wieder aufgenommen werden. Ihre grösste Intensität erreichten sie zum Zeitpunkt erneut zunehmender politisch-konfessioneller Spannungen unter den Eidgenossen am Ende des 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Die Scheibenschenkung als eine auf Repräsentationen basierende politische Praxis hatte, so scheint es, Krieg, Besuch, Liturgie und Bundesschwur als auf Präsenz angewiesene, symbolisch unterfütterte Formen, mit denen die Verbindungen der Eidgenossen untereinander aktualisiert wurden, erfolgreich ersetzt.

127) MEYER, Fenster- und Wappenschenkung (wie Anm. 115) S. 293–294. Zitat S. 294: *Uff diesen Tag ist vor uns gemeiner Eidgenossen Rathsbotten erschienen Burgermeister und Rath der Statt Stein Ersam Bottschafter und anzeigt, wie das sine Herren von Stein ein nürw Ratthus erbwuen, darumb siner Herren hochgeflissen und ernstlich bitt sye, das unsere Herren und Oberen jedes Ordt inen ein Fenster und ir Eerenwappen darin schenken, das begeren sy um unsere Herren und Oberen und jedes Ordt insunders ganz willig zu verdienen. Demnach unser lieben Eidgenossen von Zürich gesandten von wegen und uss Befelch siner Herren uns auch freundlich gepätten, das wir inen solliche Fenster und unser Eerenwappen darinnen schenken wollen in Ansehen, das sy in Anstossen des Rhins gelegen und vil frömds Volks daselbst hinkomme.* (20. März 1542, Notiz des Zürcher Gesandten).

7. WEGE DER INTEGRATION IN DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

Ausgangspunkt der Überlegungen zu politischen Integrationsbewegungen in der schweizerischen Eidgenossenschaft war deren bildliche Repräsentation in der 1507 erschienenen Chronik Petermann Etterlins. Demnach war die Eidgenossenschaft im ersten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts eine beschreibbare Grösse mit fassbaren Strukturen. Sie verfügte über eine politische Begrifflichkeit, welche die Bundesstruktur und damit die Position der einzelnen Partner innerhalb des Bundes vermittelte. Diese enthielt eine historische Dimension, welche Geschichtsschreibung, Urkundenbücher und die Urkunden selbst argumentativ ausführten und ideologisch einbanden.

Die ältere Verfassungsgeschichte hat, basierend auf der seit dem Ende des 15. Jahrhunderts erscheinenden Idee, das Zustandekommen dieses Gebildes als Resultat zielgerichteter Bündnispolitik zur Abwehr äusserer Feinde und zur Vermeidung innerer Konflikte begriffen. Neuere Studien haben den Blick von der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft weg auf die verschiedenen Herrschaftsträger im Raum gerichtet und das Zusammengehen der dreizehn Orte von 1513 als langwieriges, konfliktreiches, von Opportunität und der europäischen Machtkonstellation bestimmtes Herauskristallisieren einer Interessengemeinschaft charakterisiert. Dabei spielten gemeinschaftsstiftende Handlungen eine wesentliche Rolle. Diese erscheinen mit wenigen Ausnahmen erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts gehäuft. Ein Grossteil sind bewusst von den Regierungen inszenierte Rituale, die ihren Hintergrund im Herrschaftshandeln haben. Die Anrede als Brüder wie überhaupt der Gebrauch der Metaphorik der Brüderlichkeit, von langer Hand geplante diplomatische Begegnungen, die Erneuerung der Bündnisse im gegenseitigen Eid und andere, hier nicht näher geschilderte Rituale wie beispielsweise die Kreuzgänge nach Einsiedeln¹²⁸⁾ gehören dazu. Auf der anderen Seite werden Äusserungen eines auch breitere, vor allem männliche Gruppen der Bevölkerung erfassenden Zusammengehörigkeitsgefühls erkennbar. Hier lassen sich die Beschimpfungen zwischen Landsknechten und »Schweizern« anführen. Allerdings werden die gleichen Epitheta während der reformatorischen Auseinandersetzungen ohne Übertragungsprobleme auch auf den jeweiligen Gegner innerhalb der Eidgenossenschaft angewandt. Auch andere unterscheidende Zeichen – in der Regel sind auch sie zunächst mit der Kriegskultur verbunden und werden von da in den bürgerlichen Alltag hinübergenommen – verbreiten sich dank dem intensiven Austausch zwischen den verschiedenen Gruppen der Bevölkerung im ganzen Raum: die ursprünglich negativ konnotierte Modelfarbe gelb, der »Schweizerdolch« als kostbares Merkmal des reichen (und reichgewordenen) Mannes oder auch das »Beten mit zertanen Armen« als zunächst in den

128) Dazu: Christian SIEBER, Adelskloster, Wallfahrtsort, Gerichtsort, Landesheiligtum – Einsiedeln und die Alte Eidgenossenschaft, Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz 88 (1996) S. 41–51.

Länderorten gebräuchliche Gebethaltung. Letzteres Beispiel weist zurück auf die eingangs formulierte Forderung, wonach politische Integration in der Eidgenossenschaft aus der Sicht der Handlungsträger zu betrachten sei. Dieser Ansatz rückt den Anteil der einzelnen Herrschaftsträger im Raum und der verschiedenen sozialen Gruppen innerhalb der Gemeinden an der Ausformulierung der Eidgenossenschaft auf praktischer und normativer Ebene in den Blick.

Bei der Wahl der Beispiele wurde Wert darauf gelegt, auf die Wechselwirkungen zwischen kommunaler und eidgenössischer Ebene hinzuweisen und, wo möglich, die Übertragungswege von Ideen und Konzepten aus konkreten Handlungszusammenhängen auf die normative Ebene der Bündnisse zu zeigen. Am Bruderbegriff lässt sich der Weg von der hochoffiziellen Bündnissprache Berns zum Stanser Verkommnis und von da zum Einbezug der Talschaften, die damit einhergehende Verengung auf die in Stans vertragschliessenden »acht Orte« und schliesslich die im Bundesbrief Basels wahrnehmbare Auffassung dieses Begriffs als distinkt »eidgenössisch« verfolgen. Zeitlich und räumlich kann die Übertragung des alten Begriffs auf die neuen Verhältnisse genau festgelegt werden: Diebold Schilling führt ihn nach 1474 konsequent ein, und auch in den Burgrechten Berns taucht er in den gleichen Jahren auf. Ist die zeitliche Übereinstimmung mit der ersten schriftlichen Niederlegung einer kohärenten Gründungsgeschichte im angrenzenden Obwalden ein Zufall? Die ritualisierten politischen Begegnungen sind ebenfalls ab diesem Zeitpunkt fassbar. Es gibt zwar durchaus frühere Nachrichten von Fastnacht- und Kirchweihbesuchen verbündeter Kommunen¹²⁹⁾, deren detaillierte Beschreibung erscheint aber erst jetzt, und zwar in der amtlichen Chronistik – ein Zeichen der Bedeutung, die solchen Anlässen beigemessen wurde, und des Willens der Obrigkeiten, die Details der zum Tragen kommenden »rituellen Sprache« festzuhalten, damit die erwiesene Freundschaft künftig »mit gleichem« vergolten werden konnte.

Gerade die ritualisierten Begegnungen waren darauf angelegt, Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen innerhalb der einzelnen Kommunen und zwischen den verbündeten Orten in kontrollierte politische Handlungsabläufe zu kanalisieren. Die kom-

129) Tschachtlans Bilderchronik. Faksimile-Ausgabe der Handschrift Ms. A 120 der Zentralbibliothek Zürich. [Kommentarband mit Artikeln und Transkription], hg. von Alfred A. SCHMID (Luzern 1988) S. 416: *Von der grossen vorvaßnacht, so ze Bern was./Do man zalt M CCCC LXV jar, am achtenden tag nach unser fröwen tag zur liechtmes, do erhüb sich die grosse vorfasnacht ze Bern; und kamen uff die vaßnacht unser lieben Eydgenossen von Lutzern, Uri, Switz, Underwälden und ander, nit allein von dem gewält, ouch von den gemeinden ein michel teil. Öch kamen bar unser lieben mitburger von Friburg, unser lieben eydgenossen von Solotern, von Sanen, öch uß miner herren gebietten und landen ummendum bar, und ward ein frölich, frisch, gütt geselschaft und früntlich leben ze Bern in der statt und zergient mitt grossem lieb.* Auch Maissen weist darauf hin, dass die Kilbi in Zürich zwar schon am Ende des 15. Jahrhunderts ein grosser Anlass ist, aber »zu Beginn des 16. Jahrhunderts ganz andere Dimensionen« erlangt. MAISSEN, »Unser Herren Tag« (wie Anm. 113) S. 211.

munalen Führungsgruppen näherten sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert einander in Herkunft, Auftreten, ideologischer Ausrichtung und Regierungsstil immer mehr an. Sie konnten auf wohl etablierte Kommunikationsmuster zurückgreifen und verfügten über eine gemeinsame politische Sprache. Diese wurde auch in die einzelnen Orte zurückvermittelt und in den politischen Alltag eingeführt. Zugleich lassen sich aber erste Abschliessungstendenzen feststellen; die breite Beteiligung der männlichen Bevölkerung am Regiment erhielt so die ersten sichtbaren Einschränkungen. In einzelnen Orten veränderte sich die soziale Zusammensetzung der Führungsschicht mit den reformatorischen Bewegungen, indem mit den Predigern, Druckern und Gelehrten »homines novi« aus der Mittelschicht aufgrund ihrer intellektuellen Bildung im engsten Machtbereich Fuss fassen konnten. Die gegenseitige Annäherung der Bevölkerungen der einzelnen Orte ist wesentlich schlechter zu fassen. Immerhin wird deutlich, dass sie nicht automatisch parallel zu derjenigen der Führungsgruppen lief. Mit den Burgunderkriegen und den nachfolgenden Feldzügen kamen sich breite Schichten vorwiegend der männlichen Bevölkerung näher. Die Annäherung wurde durch die Besuche und die in Begrüssungsritual und Wettkampf ritualisierte Kriegsübung wohl bei allem inhärenten Konfliktpotential befördert. Das gemeinsame Handeln verstärkte aber auch die Gefahr, dass sich die nicht an der Regierung beteiligten Personen zusammaten, das Recht zum selbständigen politischen Handeln für sich in Anspruch nahmen und so die bestehenden Obrigkeiten konkurrierten. Der militärische und wirtschaftliche Erfolg, welchen die Kommunen nur mit Verbündeten erringen konnte, weckte Begehrlichkeiten: Wie es die genossenschaftlichen Formen nahelegten, beharrten breitere Gruppen der Bevölkerung darauf, als Eidgenossen dazuzugehören und damit auch die Früchte der Kriegszüge zu ernten. Der Erfolg der horizontalen politischen Integration trug die Gefährdung der entstandenen Struktur in sich. Als Reaktion intensivierte die Obrigkeiten die vertikalen Integrationsformen. Mit den politischen Ritualen der Begegnung und des Eidschwurs wurde allen Beteiligten nicht nur ihre Position als Bürger und Eidgenossen, sondern zugleich ihre Position gegenüber den Machthabern vor Augen geführt. Mit dem Bundesschwur, dem Übergang vom Auszugsheer zu professionellen Soldregimentern sowie der reformierten Absage an öffentliche Gebetsformen, Wallfahrt und Heiligenkult fielen nunmehr etablierte Begegnungsorte weg. In die Lücke trat das auf der Idee der gegenseitigen Verpflichtung basierende Ritual der Scheibenschenkung. Die Scheiben als solche repräsentierten als Hoheitszeichen den Herrschaftsraum »Eidgenossenschaft«.

Und damit ist wohl der entscheidende Wandel angesprochen, der zwischen den Eidgenossenschaften von 1350 und 1550 steht: In der Mitte des 16. Jahrhunderts liegt über dem im Bedarfsfall nach gewissen Regeln aktualisierten Beziehungsnetz ein Herrschaftsraum, der durch Hoheitszeichen, regelhafte Beziehungen zwischen Herren und Untertanen und Abgrenzungen gegenüber dem »fremden Volk« charakterisiert und unterscheidbar gemacht ist. Dieses Gebilde lässt keinen Herrschaftsträger im Raum, weder Führungsgruppen noch Untertanen, unberührt. Es kann durchaus als Ergebnis »erfolgreicher politi-

scher Integration« angesprochen werden. Zum »Sonderfall« wird die Eidgenossenschaft nach der Mitte des 15. Jahrhunderts in der Auseinandersetzung mit den umgebenden Monarchien, deren Integrationswege in der sich etablierenden Zentralmacht zusammenlaufen.